



KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössisches Institut für
Metrologie
Lindenweg 50
3003 Bern-Wabern

4. September 2019

Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung (SR 941.261). Automatische Erkennung von Kontrollschildern; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Verordnung des EJPD über Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen im Strassenverkehr (Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung) (automatische Erkennung von Kontrollschildern) Stellung zu nehmen.

Messmittel für die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr sollen neu dem Bundesgesetz über das Messwesen (Messgesetz, MessG) unterstellt werden. Damit sind Anforderungen an die Messmittel, das Verfahren für das Inverkehrbringen und das Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit zu regeln und sie werden zu automatischen Überwachungsanlagen gemäss Art. 2 lit. b des Ordnungsbussengesetzes (OBG). Dieser Änderung kann zugestimmt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatschreiberin

Kopie

- consultation@metas.ch



Eidgenössisches Institut für
Metrologie
Lindenweg 50
3003 Bern-Wabern

Hansueli Reutegger
Regierungsrat
Tel. +41 71 353 68 40
hansueli.reutegger@ar.ch

Herisau, 13. September 2019

**Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung (SR 941.261); Vernehmlassung;
Stellungnahme des Kantons Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 haben Sie die Kantonsregierungen gebeten, zur rubrizierten Verordnungsänderung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und bringen gerne unsere Bemerkungen ein.

Messmittel für die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr sollen neu dem Bundesgesetz über das Messwesen (Messgesetz, MessG) unterstellt werden. Damit sind Anforderungen an die Messmittel, das Verfahren für das Inverkehrbringen und das Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit zu regeln und sie werden zu automatischen Überwachungsanlagen gemäss Art. 2 lit. b des Ordnungsbussengesetzes (OBG). Dieser Änderung kann zugestimmt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Hansueli Reutegger
Regierungsrat

Kopie an:
consultation@metas.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidgenössisches Institut für Metrologie
Lindenweg 50
3003 Köniz

Appenzell, 19. September 2019

Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung - Automatische Erkennung von Kontrollschildern Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung (SR 941.261) zukommen lassen.

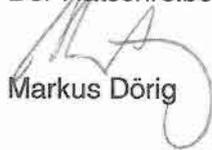
Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Die Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung wird abgelehnt.

Nach Auffassung der Standeskommission führt die vorgeschlagene Rechtsänderung zu einem Mehraufwand im Vollzug der verkehrspolizeilichen Aufgabenerfüllung. Zusätzlich wird die Handlungsfreiheit eingeschränkt. In rechtlicher Hinsicht müsste auch die Strassenverkehrskontroll-Verordnung angepasst werden. Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a bis c ist der Einsatz von technischen Hilfsmitteln für Verkehrskontrollen nur für die Bereiche Geschwindigkeit, Lichtsignalanlagen und Sicherheitsabstand beim Hintereinanderfahren vorgesehen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- consultation@metas.ch
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Regierungsrat Bl., Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern

Per E-Mail an:
consultation@metas.ch

Liestal, 17. September 2019

Vernehmlassung
zur Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung (Automatische Erkennung von
Kontrollschildern)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Wir lehnen die vorgeschlagenen Änderungen ab.

Mit der automatischen Kontrollschilderkennung können neben Geschwindigkeitsmessungen beispielsweise Fahrverbotszonen oder Nachtfahrverbote überwacht werden. Weiter kann die Technik zur Fahndung nach Fahrzeugen eingesetzt werden, die im Fahndungssystem RIPOL ausgeschrieben sind oder zur Eruiierung von Fahrzeugen, deren Halter mit einem Führerausweisenzug belegt sind.

Mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung soll eine Zertifizierung der Software vorgeschrieben werden. Eine solche Zertifizierung macht bei der Messung von Geschwindigkeitsübertretungen Sinn, denn dort gibt es eine klar definierte technische Grösse, die einzuhalten ist. Beim Einsatz in der Kriminalitätsbekämpfung ist dies aber anders gelagert. Erstens liegt die Kriminalitätsbekämpfung in der Kompetenz der Kantone, in welche nicht mit einer Bundesverordnung eingegriffen werden darf. Zweitens belegt dort eine Messung nicht direkt eine Widerhandlung, sondern die erfassten Kontrollschilder dienen der Polizei als Hinweis, welchem einzeln nachgegangen werden muss. Es stellt sich die Frage, ob solche Systeme überhaupt für eine Zertifizierung geeignet sind und was denn der Inhalt einer Zertifizierung sein soll. Viel wichtiger erscheint uns, dass die Einsätze solcher Systeme - wie heute bereits praktiziert - mit der kantonalen Datenschutzstelle abgesprochen sind. Betreffend der Lösungsfristen in Anhang zu Artikel 4, Ziffer 3.3.1 möchten wir festhalten, dass eine Lösungsfrist von 24 Stunden im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung nicht realistisch ist. Wird in einem von einer Einbruchserie betroffenen Quartier ein Kontrollschildscanner aufgestellt, sind die Strafverfolgungsbehörden darauf angewiesen, eine gewisse Zeit auf die erfassten Daten zurückgreifen zu können.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Institut für Metrologie
METAS

per E-Mail:
consultation@metas.ch

Basel, 18. September 2019

Regierungsratsbeschluss vom 17. September 2019

Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung. Automatische Erkennung von Kontrollschildern; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf der erwähnten Verordnung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt lehnt die vorgeschlagene Revision in dieser Form ab. Die Teilrevision bezweckt, Messmittel, die für die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr für die Ahndung von Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01; SVG) eingesetzt werden sollen, dem eidgenössischen Messgesetz (vgl. Artikel 3 MessMV) zu unterstellen. Das bedeutet, dass die eingesetzten Systeme vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) abgenommen und anschliessend in regelmässigen Abständen geeicht werden müssten. Mit der Unterstellung unter das Messgesetz würden Messmittel für die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr zu automatischen Überwachungsanlagen nach Art. 2 lit. b Ordnungsbussengesetz (SR 741.03; OBG). Dies soll die automatische Ahndung mittels solcher Anlagen festgestellter Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren ermöglichen. Die GKMMV soll in «Verordnung des EJPD über die Strassenverkehrsmessmittel (SVMmV)» umbenannt werden.

Bisher sieht die Verordnung für die beiden herkömmlichen Messmittel der automatischen Rotlichtüberwachungssysteme und Geschwindigkeitsmessanlagen (AVK) nur eine Messabnahme für das Originalbild vor. Die vorgeschlagene Neuregelung für Systeme mit automatischer Kontrollschilderkennung («Automatic License Plate Recognition» oder LPR) verlangt nun auch die Zertifizierung der zugrunde liegenden Software (vgl. Art. 3 nSVM). Dies erscheint inkongruent und unverhältnismässig. Mit Blick auf die bisherige Regelung müssten – wenn überhaupt – nur die LPR-Systeme selbst (also die Fixkameras oder Kamerakoffer) zertifiziert werden, nicht aber die LPR-Software, da diese ausschliesslich für den Datentransport sowie die Auswertung eingesetzt wird. Grundsätzlich sind wir aber der Ansicht, dass eine Zertifizierung von LPR abzulehnen ist, weil das Resultat eines Treffers nicht direkt zu einer Busse oder zu einem Verfahren führt, sondern der Polizei lediglich als Grundlage für weitere Abklärungen dient. LPR-Daten liefern maximal den Hinweis, dass ein Fahrzeug mit einem bestimmten Kontrollschild zu einem bestimmten Zeitpunkt

an einem bestimmten Ort durchgefahren ist. Dieser Hinweis muss stets durch die Polizei verifiziert werden. Das gilt auch beim Einsatz von LPR als Kontrollmittel für Fahrverbote, wo grundsätzlich die Halterhaftung zur Anwendung kommt. LPR ist nicht mit einem Geschwindigkeitsradar oder einem Lasersystem vergleichbar, bei denen es aufgrund der direkten Bussenabwicklung auf die Messgenauigkeit ankommt. Aus den vorliegenden Unterlagen geht denn auch nicht hervor, welche Parameter für eine Zertifizierung überhaupt herangezogen werden sollten. Ganz grundsätzlich stellt sich deshalb die Frage, ob LPR-Systeme überhaupt für eine Zertifizierung geeignet sind.

Art. 8a Abs. 2 nSVMmV (Übergangsbestimmungen) sieht im Zusammenhang mit der Zertifizierung sodann vor, dass bisher eingesetzte Messmittel für die automatische Erkennung von Kontrollschildern zwei Jahre nach Inkrafttreten der revidierten Verordnung nur noch eingesetzt werden dürfen, wenn die anwendende Behörde den Nachweis erbringt, dass der Einsatz rechtmässig erfolgt und insbesondere den anwendbaren Datenschutzbestimmungen entspricht. Diese Regelung stellt einen Eingriff in die von der Bundesverfassung gewährleistete Kantons- bzw. Gemeindeautonomie dar und ist ebenfalls abzulehnen. Die heutige Regelung, wonach die kantonalen oder kommunalen Polizeibehörden vor dem Einsatz von LPR-Systemen gegenüber dem zuständigen Datenschutzbeauftragten das Bestehen der rechtlichen Grundlagen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nachweisen müssen, ist vollkommen ausreichend.

Die Konzeption, wonach nur die für die Ahndung von Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsordnung eingesetzten LPR-Systeme der Zertifizierung durch METAS unterstellt werden sollen, ist nicht nachvollziehbar. Der Einsatz in anderen Bereichen wie beispielsweise bei der kriminalpolizeilichen oder zollrechtlichen Fahndung sowie in abgaberechtlichen Belangen (zum Beispiel im Zusammenhang mit der neuen E-Autobahnvignette) wäre damit von der vorgeschlagenen Regelung ausgenommen. Diese Sonderregelung ist als nicht sachgerecht abzulehnen: Für automatische Videoüberwachungs- und LPR-Systeme sollten dieselben legislatorischen, systematischen sowie datenschutzrechtlichen Regeln gelten.

Auch aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die Vorlage problematisch. Der Einsatz, der in der vorgeschlagenen Verordnung technisch regulierten Messmittel für die automatisierte Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr, benötigt eine ausreichende gesetzliche Grundlage auf kantonaler oder Bundesebene. Die vorgeschlagene Regelung erweckt den Anschein, dass mit der Verankerung des Messmittels in der Verordnung eine derartige gesetzliche Grundlage geschaffen wird, obwohl die Regelung nur für die technischen Aspekte des Messmittels und nicht für den eigentlichen Einsatz relevant sind. Diese Verdeutlichung müsste zumindest im Gesetzestext Eingang finden (z.B. mit dem Zusatz «[...] Kontrollschilder [...] zu erfassen, deren Einsatz gesetzlich geregelt ist»).

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Änderung zwingend eine Anpassung der Strassenverkehrskontrollverordnung (SR 741.013; SKV) bzw. der darauf gestützt erlassene Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (SR 741.013.1; VSKV-ASTRA) zur Folge haben müsste. Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a bis c SKV ist der Einsatz von technischen Hilfsmitteln für Verkehrskontrollen nur für die Bereiche Geschwindigkeit, Beachtung von Lichtsignalanlagen und Sicherheitsabstand beim Hintereinanderfahren vorgesehen.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Demgemäss ist auch in der VSKV-ASTRA nur der Einsatz von technischen Hilfsmitteln für Geschwindigkeitskontrollen (Art. 6 ff.) und Rotlichtüberwachungssysteme (Art. 10) aufgeführt, womit in der SKV und der VSKV-ASTRA eine Grundlage für den Einsatz von technischen Hilfsmittel für Geräte für die automatische Erkennung von Kontrollschildern bei Verkehrskontrollen fehlt. Insbesondere in Art. 6 SKV wäre daher aufzuführen, für welche Art von Kontrollen LPR-Systeme eingesetzt werden können.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

consultation@metas.ch

28. August 2019

RRB-Nr.: 9 1 7 / 2 0 1 9
Direktion Polizei- und Militärdirektion
Unser Zeichen 2019.POMGS.386
Ihr Zeichen
Klassifizierung nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung.
Automatische Erkennung von Kontrollschildern.
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir mit der Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-
Verordnung einverstanden sind und keine weiteren Bemerkungen anzubringen haben.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Ammann

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- Polizei- und Militärdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de justice et police DFJP
Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Cheffe du DFJP
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Document PDF et Word à :
consultation@metas.ch

Fribourg, le 17 septembre 2019

Projet de modification de l'ordonnance sur les instruments de mesure de vitesse (RS 941.261). Reconnaissance automatique des plaques de contrôle - Consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à la consultation citée en titre. Dans le délai imparti et après consultation des services concernés de l'Etat de Fribourg, le Conseil d'Etat fribourgeois vous fait parvenir ses remarques quant à ce projet de modification d'ordonnance.

1. En général

Même si l'utilité de mécanismes de reconnaissance automatique des plaques de contrôle est déjà démontrée dans plusieurs cantons, où ces appareils sont utilisés en s'appuyant notamment sur les autorisations des préposés cantonaux à la protection des données, le Conseil d'Etat fribourgeois émet quelques réserves quant au projet.

En effet, le Conseil d'Etat doute que la reconnaissance automatique de plaques de contrôle constitue une mesure, entendue dans le sens d'« *évaluation d'une grandeur ou d'une quantité, par comparaison avec une autre de même espèce, prise comme terme de référence* ». Cette notion d'évaluation de grandeur découle par ailleurs de l'article 4 al. 1 LMétr.

Dans ce contexte, le Conseil d'Etat se questionne sur la base légale modifiée et se demande dans quelle mesure il ne s'agirait pas plutôt de modifier l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière (art. 9 OCCR) et l'ordonnance de l'OFROU concernant l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière (art. 6 ss OCCR-OFROU). Ces actes semblent plus appropriés pour définir quels types de contrôles permettraient de recourir à la reconnaissance automatique de plaques de contrôle. De plus, en prévoyant un délai de réflexion, la procédure des amendes d'ordre offre déjà une forme de protection contre les éventuelles erreurs de reconnaissance, erreurs survenant déjà ponctuellement dans le cadre des contrôles de vitesse par radar.

Enfin, nous relevons que la certification offerte par METAS pour les appareils de reconnaissance automatique des plaques de contrôle risque de fermer le marché des appareils destinés uniquement au marché suisse et d'entraîner une hausse sensible des coûts d'acquisition et d'exploitation.

2. En particulier

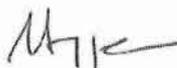
> Ad art. 3 let c.

Bien que le rapport explicatif laisse entendre le contraire, il est difficile d'évaluer dans quelle mesure la précision de la finalité d'utilisation (« constater un comportement illicite dans la circulation routière ») dans cette disposition risque d'exclure le recours à la reconnaissance automatique de plaques de contrôle pour des besoins tels que la lutte contre la criminalité.

En conclusion, le Conseil d'Etat fribourgeois estime qu'à ce stade, le projet mis en consultation contient trop d'incertitudes quant aux conséquences opérationnelles possibles pour sa Police cantonale. Dans ce contexte, le Conseil d'Etat fribourgeois estime que le projet devrait être modifié dans le sens des considérations apportées ci-dessus, avant qu'il ne puisse y apporter son soutien.

En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer sur cette consultation, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de nos salutations distinguées.

Au nom du Conseil d'Etat :



Jean-Pierre Siggen
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Le Conseil d'Etat

4197-2019

Département fédéral de justice et police
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Concerne : modification de l'ordonnance sur les instruments de mesure de vitesse (RS 941.261). Reconnaissance automatique des plaques de contrôle : ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous accusons réception de votre lettre, adressée le 28 mai 2019 aux gouvernements cantonaux et relative à la consultation visée en titre, laquelle a retenu notre meilleure attention.

Notre Conseil soutient l'objectif poursuivi par la modification de l'ordonnance du Département fédéral de justice et police sur les instruments de mesure utilisés pour le contrôle de la vitesse et la surveillance de la circulation routière aux feux rouges (ordonnance sur les instruments de mesure de vitesse; RS 941.261).

Il prend note que l'ajout d'une nouvelle définition, soit les "instruments de mesure utilisés pour la reconnaissance automatique des plaques de contrôle dans la circulation routière" (article 3, alinéa 1^{er}, lettre c du projet de modification de l'ordonnance citée *supra*) sera assujettie à la loi fédérale sur la métrologie (LMétr; RS 941.20). Ceci permettra de réprimer les contraventions constatées au moyen des instruments précités selon la procédure relative aux amendes d'ordre (article 1^{er}, alinéa 1^{er}, et article 2, lettre b de la loi sur les amendes d'ordre, ci-après : LAO; RS 741.03).

Pour rappel, face aux nombreux défis en matière de circulation routière et au vu de la densité du trafic à Genève, notre canton avait initié, dès l'année 2016, un projet de système de surveillance par caméras appelé "CIRCAM", basé sur une technologie similaire à celle déployée dans plusieurs villes européennes, telles que Londres, Stockholm et Milan.

Or, l'OFROU avait indiqué au canton que l'état actuel de la législation ne permettait pas d'appliquer la LAO au système de surveillance par caméras "CIRCAM".

La modification proposée de l'ordonnance sur les instruments de mesure de vitesse remédie à cette situation. Notre conseil salue donc le projet avec néanmoins quelques remarques jointes en annexe:

Par ailleurs, notre Conseil prend note que dans son rapport explicatif (sous le titre "1.2 Situation juridique", page 5), l'Institut de métrologie METAS rappelle aux cantons la nécessité de vérifier régulièrement s'ils disposent d'une base légale suffisante pour utiliser les instruments de mesure visés et si les exigences en matière de protection des données sont respectées.

A cet égard, notre Conseil vous confirme qu'il a d'ores et déjà informé le Préposé cantonal à la protection des données et à la transparence, afin d'attirer son attention sur la présente thématique.

Notre Conseil tient aussi à souligner qu'il partage pleinement les remarques que la Fondation des Parkings (FdP) vous a communiquées dans sa lettre du 31 juillet dernier. Les modifications proposées par la FdP permettront en effet de rendre également plus efficace le contrôle du stationnement, étant rappelé que la gestion du stationnement constitue un levier particulièrement important dans le cadre de la politique de mobilité menée par notre Canton.

En conclusion, certain de l'efficacité des "instruments de mesure destinés à la reconnaissance automatique des plaques de contrôle dans la circulation routière", notre Conseil approuve pleinement l'objectif poursuivi par le projet de modification de l'ordonnance sur les instruments de mesure de vitesse.

Dans ce contexte, notre Conseil appelle également de ses vœux une réflexion sur les possibilités de dématérialisation complète du processus permettant la délivrance automatique des amendes d'ordre pour ce type d'infractions, et ce, de manière à réduire les ressources humaines à engager pour ce genre d'activités.

En vous remerciant de l'attention que vous prêterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre considération distinguée.

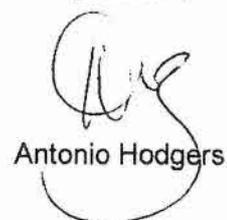
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancière :



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgèrs

Annexe mentionnée

Copies à : Monsieur Stéphane Werly, Préposé cantonal à la protection des données et à la transparence

consultation@metas.ch

Annexe au courrier adressé au DFJP concernant la modification de l'ordonnance sur les instruments de mesure de vitesse (RS 941.261). Reconnaissance automatique des plaques de contrôle : ouverture de la procédure de consultation

- Le point 3.3.1 concerne l'effacement automatique et immédiat des données collectées, lorsque la comparaison avec des banques de données est effectuée "dans l'instrument de mesure" (1^{er} tiret) ou "hors de l'instrument de mesure" (2^{ème} tiret).
En application du 1^{er} tiret, il va de soi que cette mesure doit être appliquée si la comparaison avec des banques de données effectuée dans l'instrument de mesure ne révèle "aucune concordance", comme cela est mentionné en toutes lettres dans le texte même de ce paragraphe.
En revanche, le 2^{ème} tiret ne précise pas si la comparaison effectuée hors de l'instrument de mesure ne doit révéler "aucune concordance", pour permettre l'application de la mesure décrite ci-avant.
- Pour sa part, le point 3.3.2 indique que les données collectées doivent être effacées dans le respect des dispositions applicables en matière de protection, si la comparaison avec des banques de données est effectuée dans l'instrument de mesure et révèle l'existence d'une concordance (par opposition au point 3.3.1, "aucune concordance").
- Au vu de ce qui précède, pour des raisons de systématique et de cohérence du texte, notre Conseil suggère de préciser également dans le 2^{ème} tiret du point 3.3.1 la mention "aucune concordance", à l'instar du 1^{er} tiret, et ce pour autant que cette hypothèse s'applique. Si tel devait bien être le cas, il nous semble judicieux de condenser le texte même du point 3.3.1.

_metas Consultation

Von: sicherheitjustiz@gl.ch
Gesendet: Montag, 30. September 2019 10:48
An: _metas Consultation
Betreff: Vernehmlassung i. S. Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-
Verordnung (SR 941.261, automatische Erkennung von Kontrollschildern)

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und möchten Ihnen im Auftrag von Landammann Dr. Andrea Bettiga mitteilen, dass wir mit der Vorlage einverstanden sind und keine Ergänzungen anzubringen haben.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Chiara Glaus

kanton glarus - Sicherheit und Justiz

Departementssekretariat
Postgasse 29, 8750 Glarus
Tel 055 646 68 00 | Fax 055 646 68 09
www.gl.ch | sicherheitjustiz@gl.ch

Glarnerland macht sicher.

ie Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

10. September 2019

Mitgeteilt den

10. September 2019

Protokoll Nr.

671

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail (PDF und Word-Version) zustellen an: consultation@metas.ch

Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung (SR 941.261). Automatische Erkennung von Kontrollschildern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Die Zulassung von Systemen zur automatischen Erkennung von Kontrollschildern in der neu bezeichneten Verordnung des EJPD über Strassenverkehrsmessmittel (SVMmV; SR 941.261) wird grundsätzlich begrüsst. Die vorgeschlagene Revision stellt jedoch bezüglich Prüfverfahren zu hohe Hürden, da das System statt nur die Kamera zertifiziert werden muss. Eine Zertifizierung erscheint nicht notwendig zu sein. Schliesslich sind, obwohl notwendig, keine Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV; SR 741.013) vorgesehen.

Anmerkungen zu einzelnen Punkten der Revision

Systeme für die automatische Erkennung von Kontrollschildern erfassen mit einer Kamera die Kontrollschilder von Fahrzeugen, lesen sie mittels Texterkennung aus und gleichen sie mit einer Datenbank ab. International werden sie oft als "Automatic License Plate Recognition" bezeichnet (in der Folge ALPR). Während bei den beiden bisher in der Verordnung aufgeführten Messmitteln der automatischen Rotlichtüberwachungssysteme und Geschwindigkeitsmessanlagen (AVK) nur bezüglich dem Originalbild die METAS-Messabnahme verlangt wird, sieht die Neuregelung bezüglich ALPR-Systemen weitergehend auch die Zertifizierung der zugrundeliegenden Software vor (vgl. Art. 3 SVMmV). Dies ist unnötig und unverhältnismässig. Analog den AVK müssten – wenn überhaupt – nur die ALPR-Systeme (Fixkameras oder Kamera-koffer) zertifiziert werden, jedoch nicht die ALPR-Software. Diese wird nur für den Transport der Daten sowie die Auswertung eingesetzt. Analog der Radarverarbeitung ist auch eine Zertifizierung der Systeme nicht sinnvoll. Es stellt sich ganz grundsätzlich die Frage, ob ALPR-Systeme überhaupt für eine Zertifizierung geeignet sind und worin die Messung bezüglich der Kontrollschilder bestehen soll. Die erfassten Daten geben an, dass ein Fahrzeug mit einem bestimmten Kontrollschild zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort durchgefahren ist und damit allenfalls ein Fahrverbot missachtet hat.

Gemäss Art. 8a Abs. 2 SVMmV (Übergangsbestimmungen) ist im Zusammenhang mit der Zertifizierung sodann vorgesehen, dass bisher eingesetzte Messmittel für die automatische Erkennung von Kontrollschildern zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung nur noch eingesetzt werden dürfen, wenn der Anwender (also Kantone und Gemeinden) den Nachweis erbringt, dass der Einsatz rechtmässig erfolgt und insbesondere den anwendbaren Datenschutzbestimmungen entspricht. Dieser Vorschlag bedeutet einen Eingriff in die von der Bundesverfassung gewährleistete Kantonsautonomie und Zuständigkeitsordnung und ist abzulehnen. Die Polizeibehörden müssen bereits heute vor dem Einsatz von ALPR-Systemen gegenüber dem zuständigen Datenschutzbeauftragten nachweisen, dass die rechtlichen Grundlagen vorhanden sind und der Datenschutz eingehalten wird.

Im Weiteren sollen nur diejenigen ALPR-Systeme der METAS-Zertifizierung unterstellt werden, welche für Widerhandlungen von SVG-Tatbeständen eingesetzt werden sollen, während kriminal- und zollrechtliche Belange ausgenommen sind. Dies ist nicht nachvollziehbar. Wenn zertifiziert werden soll, sollten aus legislatorischer, systematischer sowie datenschutzrechtlicher Sicht für alle eingesetzten automatischen Videoüberwachungs- und ALPR-Systeme die gleichen Regeln gelten.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass die vorgeschlagene Änderung zwingend auch eine Anpassung der SKV bzw. der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1) nach sich ziehen muss. Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a bis c SKV ist der Einsatz von technischen Hilfsmittel für Verkehrskontrollen nur für die Bereiche Geschwindigkeit, Beachtung von Lichtsignalanlagen und Sicherheitsabstand beim Hintereinanderfahren vorgesehen. Demgemäss ist auch in der VSKV-ASTRA nur der Einsatz von technischen Hilfsmitteln für Geschwindigkeitskontrollen (Art. 6 ff.) und Rotlichtüberwachungssysteme (Art. 10) aufgeführt, womit in der SKV und der VSKV-ASTRA eine Grundlage für den Einsatz von technischen Hilfsmittel für Geräte für die automatische Erkennung von Kontrollschildern bei Verkehrskontrollen fehlt. Insbesondere in Art. 9 SKV wäre daher aufzuführen, für welche Art von Kontrollen ALPR-Systeme eingesetzt werden können, wie etwa für die Kontrolle von Fahrverboten etc.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "D. Parolini".

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "D. Spadin".

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement - 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Département fédéral de justice et police DFJP
Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Par email : consultation@metas.ch

Delémont, le 10 septembre 2019

Modification de l'ordonnance sur les instruments de mesure de vitesse (RS 941.261). Reconnaissance automatique des plaques de contrôle

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura accuse réception de votre courrier du 28 mai 2019 concernant la modification de l'ordonnance sur les instruments de mesure de vitesse. Il vous remercie de l'avoir consulté et prend position comme suit :

Le Gouvernement prend acte que le projet de modification de l'ordonnance précitée ne concerne que les instruments de mesure utilisés pour la reconnaissance automatique des plaques de contrôle afin de constater un comportement illicite dans la circulation routière. Les instruments de mesure qui ont d'autres buts d'utilisation, tels que le système AFV utilisé par l'Administration fédérale des douanes et la Police cantonale jurassienne, ne sont pas concernés car non-couverts par la définition de l'article 3 du projet.

Il relève également que la révision de l'ordonnance sur les instruments de mesure de vitesse vise à ne régler que les aspects techniques de la reconnaissance automatique des plaques de contrôle et que les nouvelles dispositions ne constituent pas une base légale suffisante pour utiliser ces instruments de mesure. L'utilisation de ceux-ci devra être décidée par les instances compétentes concernées qui devront créer les bases légales nécessaires ou s'assurer de l'existence de celles-ci.

Par conséquent, le Gouvernement n'a pas de remarques particulières à formuler concernant le projet qui lui est soumis.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État

**Luzerner Polizei
Kommando**

Kasimir-Pfyffer-Strasse 26
6002 Luzern
Telefon 041 248 81 17
polizei@lu.ch
www.polizei.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Per E-Mail an:
consultation@metas.ch

Luzern, 23. September 2019 mmu

**Vernehmlassung zur Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-
Verordnung (SR 941.261): Automatische Erkennung von Kontrollschildern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend die Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung.

Nach internen Abklärungen gelangen wir zum Schluss, dass die vorgeschlagene Verordnungsänderung aus den nachfolgenden Gründen abzulehnen ist.

Inhalt der Revision

Hintergrund der vorliegenden Verordnungsrevision ist ein Gesuch des Kantons Genf, wonach mit einem automatisierten System (Produktname CIRCAM) Fahrverbotszonen überwacht und Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden sollen.

Systeme für die automatische Erkennung von Kontrollschildern erfassen mit einer Kamera die Kontrollschilder von Fahrzeugen, lesen sie mittels Texterkennung (OCR) aus und gleichen sie mit einer Datenbank ab. International werden solche Systeme als "Automatic License Plate Recognition" bezeichnet (nachfolgend als ALPR bezeichnet).

Messmittel für die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr sollen nun gemäss der vorliegenden Vernehmlassung dem Messgesetz unterstellt werden. Demzufolge müssen bestehende und neue Systeme beim Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) ein Konformitätsbewertungsverfahren oder ein Zulassungsverfahren durchlaufen. Zudem sind Messmittel während der ganzen Verwendungsdauer periodisch auf ihre Messbeständigkeit zu prüfen.

Es sei zu erwähnen, dass ALPR-Systeme bereits heute polizeilich nur dann eingesetzt werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind und die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Hierfür sind solche Systeme vorgängig den zuständigen Instanzen (z. B. Kantonale Datenschutzbeauftragte) zur Prüfung vorzulegen.

Auswirkungen der Verordnungsänderung

Die im polizeilichen Umfeld eingesetzten ALPR-Systeme nehmen, anders als bei Messmitteln der automatischen Rotlichtüberwachungssysteme und Geschwindigkeitsmessanlagen, keine Messung im eigentlichen Sinn vor, sondern zeichnen lediglich Kontrollschilder auf, lesen sie aus und schreiben die Werte in eine Datenbank. Daraus ergibt sich für die Polizei der Hinweis, dass ein Fahrzeug zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort durchgefahren ist. Eine automatisierte Aktion wird nicht ausgelöst, sondern kann Anlass zu weitergehenden polizeilichen Abklärungen geben. Die „Messgenauigkeit“ steht somit gar nicht im Fokus der durch die Polizei eingesetzten ALPR Systeme. Somit sind solche Systeme nicht als Messmittel im eigentlichen Sinne anzusehen.

Wenn ALPR-Systeme für die Erkennung von rechtswidrigem Verhalten im Strassenverkehr neu der Verordnung des EJPD über Strassenverkehrsmittel (SVMmV; ehemals Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung) unterstellt würden, wäre nicht nur die Aufnahmereinheit betroffen, sondern das Gesamtsystem (notabene ein IT-System) mit umfangreichen Funktionen wie OCR-Erkennung, Datenhaltung, Datenübertragung, Benutzerberechtigungen, etc. Die Abgrenzung gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c SVMmV [*...alle Teile eines Messsystems, die erforderlich sind, um zur Feststellung rechtswidrigen Verhaltens im Strassenverkehr Kontrollschilder von Fahrzeugen für den Abgleich mit Datenbanken automatisch zu erfassen...*] ist aus unserer Sicht äusserst unklar und lässt viel Raum für ungeeignete Interpretationen und Überregulierungen.

Als positiv bewerten wir, dass Geräte zur automatischen Erkennung von Kontrollschildern, wie etwa Systeme zur automatischen Fahrzeugfahndung, nicht unter die Definition der SVMmV fallen würden. Doch es stellt sich die Frage, wie in der Praxis eine Abgrenzung bei hybrid eingesetzten Systemen getroffen werden könnte. Es ist davon auszugehen, dass bei hybrid eingesetzten Systemen die Bestimmungen gemäss SVMmV gelten würden. Im schlimmsten Fall könnte dadurch der Einsatz eines Hybrid-Systems verunmöglicht werden oder dazu führen, dass ein Polizeikorps zwei unterschiedliche Systeme betreiben müsste – eines zur Feststellung rechtswidrigen Verhaltens im Strassenverkehr und ein zweites zur automatischen Fahrzeugfahndung.

Das Durchlaufen eines Konformitätsbewertungsverfahrens durch das METAS würde die Implementation eines kantonalen oder kommunalen ALPR-Systems massiv verzögern, verteuern oder sogar verhindern. Im schlimmsten Fall könnte es sein, dass ein bereits im Einsatz stehendes System vom METAS keine Zulassung bekäme und zurückgebaut werden müsste. Zwar existieren gemäss Art. 8a Abs. 2 SVMmV Übergangsfristen für bestehende Systeme von bis zu 2 Jahren, doch die Wirtschaftlichkeit eines bereits installierten ALPR-Systems würde dadurch in Frage gestellt.

Die heutige Praxis, wonach Polizeibehörden vor dem Einsatz von ALPR-Systemen gegenüber den zuständigen Instanzen nachweisen müssen, dass die rechtlichen Grundlagen vorhanden sind und der Datenschutz eingehalten wird, ist unserer Auffassung nach ausreichend und bereits administrativ genügend aufwändig.

Sollten ALPR-Systeme gemäss Vorlage der SMVmV unterstellt werden, müssten die bereits im Einsatz stehenden Systeme sowie alle neuen Systeme der Gemeinden und Kantone vor Inbetriebnahme beim METAS ein Konformitätsbewertungsverfahren oder ein Zulassungsverfahren durchlaufen. Zudem hätte während der gesamten Verwendungsdauer eine periodische Eichung der Messmittel zu erfolgen. Aus unserer Sicht stellt dies einen administrativ unverhältnismässigen und kostenintensiven Aufwand dar, der zumindest durch den Kanton Luzern nicht getragen werden könnte.

Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Revision aus polizeilicher Sicht abzulehnen ist. Obschon mittels dieser Vorlage lediglich die ALPR-Systeme für „rechtswidriges Verhalten im Strassenverkehr“ betroffen sind, hat die vorgeschlagene Verordnungsänderung erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb vorhandener und neuer ALPR-Systeme und führt unseres Erachtens zu unnötigem administrativem Aufwand sowie erheblichen Mehrkosten in finanzieller, materieller und personeller Hinsicht.

Freundliche Grüsse



lic. iur. Adi Achermann
Kommandant

Kopie an:

- Chef Verkehrspolizei
- Chef Sicherheits- und Verkehrspolizei
- Chef Technik und Logistik



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Modification de l'ordonnance sur les instruments de mesure de vitesse (RS 941.261). Reconnaissance automatique des plaques de contrôle : ouverture de la procédure de consultation

Madame la conseillère fédérale,

En référence à l'objet cité en marge, nous vous prions de bien vouloir trouver ci-après la prise de position du Canton de Neuchâtel.

Actuellement, la police neuchâteloise dispose d'un système de reconnaissance automatique des plaques, qui n'est pas utilisé pour dénoncer les infractions à la circulation routière, mais uniquement pour comparer les véhicules à la banque de données des amendes impayées ou signalées par les banques de données de RIPOL. Dans tous les cas, les véhicules signalés sont interceptés afin d'établir les circonstances.

Selon nous, l'appareil de reconnaissance automatique des plaques de contrôles qui ne remplit pas cette fonction doit être exempté, car cette modification proposée de la loi a une incidence importante sur le rendement de la police de la circulation, est incohérente et entraîne des restrictions et des efforts inutiles ainsi que des coûts supplémentaires importants.

Au vu de cette utilisation, nous ne comprenons pas pourquoi ce type d'appareil doit être assujéti à la loi fédérale sur la métrologie. À notre sens, seuls les appareils de reconnaissance automatique des plaques de contrôles qui servent à constater des comportements illicites dans la circulation routière doivent être soumis à une obligation d'évaluation de la conformité ou à une procédure d'approbation.

En vous remerciant de nous avoir associés à la présente procédure de consultation, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

Neuchâtel, le 18 septembre 2019

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND





KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 24. September 2019

**Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung. Automatische Erkennung von
Kontrollschildern. Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 28. Mai 2019 eingeladen zur Vernehmlassung zu oben ge-
nannter Vorlage eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit der Mitwirkung und teilen Ihnen
mit, dass wir mit der Vorlage in der vorliegenden Form einverstanden sind.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Alfred Bossard
Landammann




lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- consultation@metas.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

consultation@metas.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3518
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 27. September 2019

**Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung (SR 941.261). Automa-
tische Erkennung von Kontrollschildern; Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

geschätzte Karin

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung danken wir Ihnen.

Wir haben den Entwurf insbesondere aus polizeilicher und datenschutzrechtlicher Sicht geprüft. Gemäss unserer Einschätzung besteht systematisch keine Grundlage für die Regelung in der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung und somit der erlaubten Verwendung im Ordnungsbussenbereich. Zudem hat die vorgeschlagene Rechtsänderung erhebliche Auswirkungen auf die verkehrspolizeiliche Aufgabenerfüllung und führt zu erheblichen Mehrkosten.

Daher lehnen wir die Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung in der vorliegenden Form ab.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse


Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei
- Staatskanzlei (Kommunikation)



Regierungsrat Fredy Fässler

Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Sicherheits- und Justizdepartement
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen
T 058 229 36 00
F 058 229 39 61

St.Gallen, 16. September 2019

Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung (SR 941.261) / Automatische Erkennung von Kontrollschildern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung (automatische Erkennung von Kontrollschildern) Stellung zu nehmen.

Wir teilen Ihnen mit, dass wir die Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung ablehnen. Diese hat erhebliche Auswirkungen auf die verkehrspolizeiliche Aufgabenerfüllung, ist inkonsequent und führt zu unnötigen Einschränkungen und unnötigem Aufwand. Unsere detaillierten Bemerkungen entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Gleichzeitig danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Fredy Fässler, lic.iur.
Regierungsrat

Anhang

Zusätzlich per Mail (als word- und pdf-Version) an:
consultation@metas.ch

Anhang zur Vernehmlassung «Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung / Automatische Erkennung von Kontrollschildern»

Hintergrund und Inhalt der Revision

Systeme für die automatische Erkennung von Kontrollschildern erfassen mit einer Kamera die Kontrollschilder von Fahrzeugen, lesen sie mittels Texterkennung aus und gleichen sie mit einer Datenbank ab. International werden sie oft als «Automatic License Plate Recognition» bezeichnet (ALPR). Hintergrund der vorliegenden Revision bildet das Gesuch des Kantons Genf, der mit einem solchen System namens CIRCAM Fahrverbotszonen automatisch überwachen und im Ordnungsbussenverfahren ahnden will.

Die Revision bezweckt, Messmittel für die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr, die der Feststellung rechtswidrigen Verhaltens dienen bzw. zur Ahndung von Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01; abgekürzt SVG) eingesetzt werden, dem Messgesetz (SR 941.20) zu unterstellen (Art. 3 der Messmittelverordnung [SR 941.210]). Das bedeutet, dass die eingesetzten Systeme vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) geprüft, abgenommen und in regelmässigen Abständen gecheckt werden müssen.

Mit der Unterstellung unter das MessG werden Messmittel für die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr zu automatischen Überwachungsanlagen nach Art. 2 Bst. b des Ordnungsbussengesetzes (SR 741.03). Übertretungen, die mit solchen Anlagen festgestellt werden, dürfen demzufolge im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Zudem soll die Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung (SR 941.261) in «Verordnung des EJPD über die Strassenverkehrsmessmittel» (abgekürzt SVMmV) umbenannt werden.

Verwendung von ALPR-Systemen

Die eidgenössische Zollverwaltung und verschiedene Kantonspolizei-Korps benützen das für die innere Sicherheit äusserst wichtige nationale Automatische Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungs-System (AFV) mit rund 500 Kameras. Die Kantonspolizei St.Gallen betreibt dieses System bis anhin nicht, ist jedoch am Evaluieren. Neben dem Anwendungsbereich nach Zollgesetz (SR 631.0) durch das Grenzwachtkorps (GWK), das über die meisten Kameras verfügt, gelangt das AFV bei den anderen Polizeikorps auch bei der Fahndung nach Fahrzeugen, die aus kriminalpolizeilichen Gründen im RIPOL ausgeschrieben sind, sowie gestützt auf das SVG (Art. 89e Bst. a und Art. 89g Abs. 4 SVG) für das Erkennen von Fahrzeugen, deren Halter mit einem Führerausweis-Sicherungszug belegt ist, zum Einsatz. Das System kann bei polizeilichen Ermittlungen mit eigenen Daten gespiesen oder rückwirkend auf notwendige Ermittlungsansätze nach einem Tatbestand abgefragt werden.

Die polizeilichen Vollzugsorgane dürfen ALPR-Systeme nur dann einsetzen, wenn dafür entsprechende gesetzliche Grundlagen vorhanden sind und der Datenschutz gewährleistet ist (*vgl. Beilage 1: Bericht der KKPKS-PTI Arbeitsgruppe Recht zum Projekt AFV-Redesign betreffend rechtliche und datenschutzrechtliche Anforderungen an den AFV-Betrieb und Ausbau, vom 14. August 2018*). Die Systeme und Grundlagen sind demnach vorgängig dem zuständigen Datenschutzbeauftragten zur Vorprüfung vorzulegen. So wurde das erwähnte AFV-System anlässlich der Inbetriebnahme von den zuständigen Stellen, insbesondere dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, überprüft. Ebenso haben die Kantone die Genehmigung des jeweiligen kantonalen Datenschutzbeauftragten für die Datenverwendung und den Einsatz des AFV-Systems bei Sicherungszügen eingeholt.

Auswirkungen der Revision

Während bei den beiden bisher in der Verordnung aufgeführten Messmitteln der automatischen Rotlichtüberwachungssysteme und Geschwindigkeitsmessanlagen (AVK) die METAS-Messabnahme nur betreffend Originalbild verlangt wird, sieht die Neuregelung bei ALPR-Systemen auch die Zertifizierung der zugrundeliegenden Software vor (Art. 3 Abs. 1 Bst. c nSVMmV). Dies ist unnötig und unverhältnismässig. Unseres Erachtens müssten – wenn

überhaupt – wie bei der AVK nur die Fixkameras oder Kamerakoffer der ALPR-Systeme zertifiziert werden, nicht jedoch die ALPR-Software, die nur für den Transport der Daten sowie die Auswertung eingesetzt wird (vgl. *Beilage 2: Schema AFV-Architektur vom 3. Juli 2018; Key-Net Consulting*). Eine Zertifizierung der ALPR-Software macht keinen Sinn, da das Resultat eines Treffers nicht direkt zu einer Busse oder zu einem Verfahren führt, sondern der Polizei lediglich als Grundlage für weitere Abklärungen dient. ALPR-Daten können lediglich einen Hinweis geben, dass ein Fahrzeug mit einem bestimmten Kontrollschild zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort durchgefahren ist, was polizeilich stets verifiziert werden muss. Weil das ALPR-System nicht ein Messmittel wie ein (Geschwindigkeits-)Radar- oder Lasersystem darstellt, bei dem es auf die Messgenauigkeit ankommt, da es eine Widerhandlung direkt belegen kann, ist unklar, welche Parameter für die Zertifizierung eines ALPR-Systems herangezogen werden müssten. Es stellt sich damit grundsätzlich die Frage, ob ALPR-Systeme überhaupt für eine Zertifizierung geeignet sind und worin die Messung bezüglich der Kontrollschilder bestehen soll.

Nach Art. 8a Abs. 2 nSVMmV (Übergangsbestimmungen) ist im Zusammenhang mit der Zertifizierung vorgesehen, dass bisher eingesetzte Messmittel für die automatische Erkennung von Kontrollschildern zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung nur noch eingesetzt werden dürfen, wenn der Anwender den Nachweis erbringt, dass der Einsatz rechtmässig erfolgt und insbesondere den anwendbaren Datenschutzbestimmungen entspricht. Dieser Vorschlag bedeutet einen Eingriff in die verfassungsmässig gewährleistete Kantonsautonomie bzw. Zuständigkeitsordnung und ist ebenfalls abzulehnen. Wie erwähnt müssen die Polizeibehörden bereits heute vor dem Einsatz von ALPR-Systemen gegenüber dem zuständigen Datenschutzbeauftragten nachweisen, dass die rechtlichen Grundlagen vorhanden sind und der Datenschutz eingehalten wird.

Im Weiteren sollen laut Bericht nur diejenigen ALPR-Systeme der METAS-Zertifizierung unterstellt werden, die für Widerhandlungen von SVG-Tatbeständen eingesetzt werden¹, während kriminal- und zollrechtliche Belange ausgenommen sind. Dies ist nicht nachvollziehbar: In legislatorischer, systematischer sowie datenschutzrechtlicher Hinsicht sollten für eingesetzte automatische Videoüberwachungs- und ALPR-Systeme die gleichen Regeln gelten. Zu beachten ist ferner, dass die vorgeschlagene Änderung zwingend auch eine Anpassung der Strassenverkehrskontrollverordnung (SR 741.013; abgekürzt SKV) bzw. der gestützt darauf erlassenen Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (SR 741.013.1; abgekürzt VSKV-ASTRA) zur Folge haben müsste. Nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a bis c SKV ist der Einsatz von technischen Hilfsmitteln für Verkehrskontrollen nur für die Bereiche Geschwindigkeit, Beachtung von Lichtsignalanlagen und Sicherheitsabstand beim Hintereinanderfahren vorgesehen. Dementsprechend ist in der VSKV-ASTRA nur der Einsatz von technischen Hilfsmitteln für Geschwindigkeitskontrollen (Art. 6 ff.) und Rotlichtüberwachungssysteme (Art. 10) aufgeführt. Somit fehlt in der SKV und der VSKV-ASTRA eine Grundlage für den Einsatz von technischen Hilfsmitteln für Geräte für die automatische Erkennung von Kontrollschildern bei Verkehrskontrollen. In Art. 6 SKV wäre daher ergänzend aufzuführen, für welche Art von Kontrollen ALPR-Systeme eingesetzt werden können.

Fazit

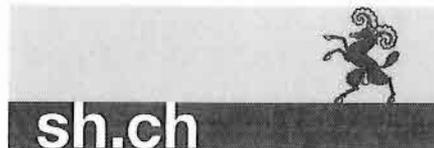
Zusammenfassend ist die Revision aus polizeilicher Sicht abzulehnen. Die vorgeschlagene Änderung hat erhebliche Auswirkungen auf die verkehrspolizeiliche Aufgabenerfüllung, ist inkonsequent und führt zu unnötigen Einschränkungen und unnötigem Aufwand.

Beilage 1: Bericht Arbeitsgruppe Recht zuhanden der PTI-KKPKS (interkantonale Polizeitechnik und Informatik) im Rahmen PTI Projekt AFV Redesign betreffend rechtliche und datenschutzrechtliche Anforderungen an den AFV-Betrieb und Ausbau vom 14.08.2018

Beilage 2: Schema AFV Architektur vom 3.7.2018; KeyNet Consulting

¹ vgl. erläuternder Bericht, S. 3, Beispiel 2, sowie S. 6 oben, Art. 3 (Begriffe).

Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement
Mühlentalstrasse 105
8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon 052 632 73 80
ernst.landolt@ktsh.ch

Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement

per E-Mail an:
consultation@metas.ch

Schaffhausen, 11. September 2019

**Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung (SR 941.261)
Automatische Erkennung von Kontrollschildern; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 haben Sie uns den Entwurf in oben genannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

In der geltenden Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung werden für die aufgeführten Messmittel (automatische Rotlichtüberwachungssysteme und Geschwindigkeitsmessanlagen AVK) nur für das Originalbild METAS-Messabnahmen verlangt. Die Neuregelung sieht nun für LPR-Systeme auch die Zertifizierung der zugrundeliegenden Software vor (vgl. Art. 3 der Verordnung des EJPD über Strassenverkehrsmessmittel, SVMmV). Dies ist unnötig und unverhältnismässig. Analog zu den AVK müssten – wenn überhaupt – nur die LPR-Systeme (Fixkammeras oder Kamerakoffer) zertifiziert werden, nicht jedoch die LPR-Software. Diese wird nur für den Transport der Daten sowie die Auswertung eingesetzt. Ohnehin ist die Zertifizierung der LPR-Systeme unnötig, denn das Resultat eines Treffers führt nicht direkt zu einer Busse oder zu einem Verfahren, sondern dient der Polizei als Grundlage für weitere Abklärungen. LPR-Daten können lediglich einen Hinweis geben, dass ein Fahrzeug mit einem bestimmten Kontrollschild zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort durchgefahren ist, was polizeilich stets verifiziert werden muss. Das gilt auch beim Einsatz als Kontrollmittel für Fahrverbote. Da das LPR-System nicht ein Messmittel wie ein Radar oder Lasersystem darstellt, bei welchem es auf die Messgenauigkeit ankommt, ist zudem unklar, welche Parameter für eine

Zertifizierung herangezogen werden sollen. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob LPR-Systeme überhaupt für eine Zertifizierung geeignet sind.

Eine METAS-Zertifizierung wird nur für Widerhandlungen gegen SVG-Tatbestände vorgesehen (vgl. Art. 3. SVMmV). Der Einsatz in anderen Bereichen wie im Kriminal- und Zollbereich (Fahndung nach Straftätern und Schmugglern) sowie in abgaberechtlichen Belangen (u. a. neue E-Autobahnvignette) wäre demgegenüber ausgenommen. Dies erachten wir als inkonsequent. Es sollten für alle eingesetzten automatischen Videoüberwachungs- und LPR-Systeme die gleichen Regeln gelten.

Im Weiteren stellt sich aufgrund der vorgeschlagenen Änderung die Frage nach einer Ergänzung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV; SR 741.013) sowie der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung vom 22. Mai 2008 (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1): In Art. 9 Abs. 1 lit. a bis c SKV ist der Einsatz von technischen Hilfsmitteln für Verkehrskontrollen, insbesondere für die Bereiche Geschwindigkeit, Beachtung von Lichtsignalanlagen und Sicherheitsabstand beim Hintereinanderfahren, vorgesehen. Für die automatische Erkennung von Kontrollschildern ist der Einsatz von technischen Hilfsmitteln indes nicht ausdrücklich vorgesehen. Sofern eine entsprechende Änderung der SKV vorgenommen würde, wäre anschliessend auch eine Ergänzung der VSKV-ASTRA zu prüfen.

Schliesslich dürfen aus datenschutzrechtlicher Sicht gemäss Art. 4 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG, SR 235.1) Personendaten nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist. Zudem muss der Zweck der Bearbeitung für die betroffene Person erkennbar sein. Gemäss Art. 2 lit. b des Ordnungsbussengesetzes (OBG, SR 741.03) müssen Widerhandlungen gegen dieses von einem ermächtigten Polizeiorgan selber beobachtet worden sein, ausser bei der Feststellung von Übertretungen durch automatische Überwachungsanlagen, die nach dem Messgesetz vom 17. Juni 2011 zugelassen sind. Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Messwesen vom 17. Juni 2011 (Messgesetz, MessG; SR 941.20) gelten Massverkörperungen, Referenzmaterialien, Messgeräte und Systeme zur Bestimmung der Werte einer physikalischen oder chemischen Messgrösse sowie die verwendeten Messverfahren als Messmittel. Messmittel messen Basiseinheiten wie Länge oder Zeit (Art. 2 MessG). Die Erfassung von Kontrollschildern sprengt somit den gesetzlich im MessG umschriebenen Regelungsgegenstand, stellt keine Messung dar und gehört deshalb auch nicht in die Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung, auch wenn diese neu "Verordnung des EJPD über Strassenverkehrsmessmittel" heissen soll.

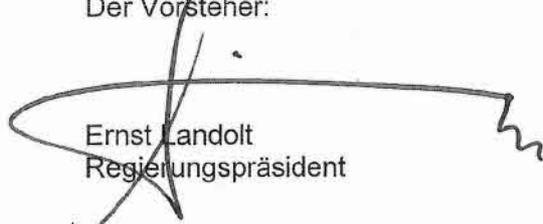
Zusammengefasst lehnen wir somit die vorgeschlagenen Änderungen ab, weil sie inkonsequent sind, zu unnötigen Einschränkungen, unnötigem Aufwand und damit verbunden zu Mehrkosten führen werden. Zudem fehlt aus Sicht des Datenschutzes unter dem Aspekt der Zweckbindung eine genügende gesetzliche Grundlage für die geplante Verordnungsänderung.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher:

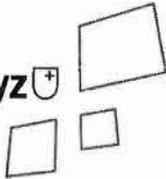


Ernst Landolt
Regierungspräsident

Sicherheitsdepartement

Vorsteher

Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 15
Telefax 041 819 20 19

kantonschwyz 

6431 Schwyz, Postfach 1200

per E-Mail

Eidgenössisches Institut für Metrologie
consultation@metas.ch

Ihr Zeichen

Direktwahl

E-Mail

Datum

041 819 20 00

andre.rueegsegger@sz.ch

19. September 2019

Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung (SR 941.261) / automatische Erkennung von Kontrollschildern

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, in der rubrizierten Angelegenheit bis zum 27. September 2019 Stellung zu nehmen.

Systeme zur automatischen Erkennung von Kontrollschildern erfassen diese mit einer Kamera, lesen diese mittels Texterkennung (optical character recognition, OCR) ein und gleichen sie mit einer Datenbank ab. Das Grenzwachtkorps (GWK) betreibt auf der Basis der Verordnung über den Einsatz von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und anderen Überwachungsgeräten durch die Eidgenössische Zollverwaltung vom 4. April 2007 (SR 631.053) ein entsprechendes System. Verschiedene Kantone haben überdies die rechtlichen Grundlagen geschaffen, solche Systeme im Bereich Fahrzeugfahrdung / Verkehrsüberwachung einzusetzen.

Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung ist die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, damit in Zusammenhang mit Systemen zur automatischen Nummernerkennung im Strassenverkehr das Ordnungsbussenverfahren angewendet werden kann. Gemäss Art. 2 Bst. b des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970 (OBG, SR 741.03) ist das Ordnungsbussenverfahren zulässig, wenn Übertretungen durch automatische Überwachungsanlagen festgestellt wurden, die nach dem Bundesgesetz über das Messwesen vom 17. Juni 2011 (Messgesetz, SR 941.20) zugelassen sind.

Der Kanton Schwyz lehnt die Vorlage ab.

Der Verordnung des EJPD über Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen im Strassenverkehr vom 28. November 2008 (Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung,

SR 941.261) unterstehen Messmittel für die amtliche Geschwindigkeitskontrolle im Strassenverkehr, für die amtliche Rotlichtüberwachung im Strassenverkehr und für die amtliche Prüfung von Geschwindigkeitsmessern an Strassenfahrzeugen. Aus unserer Sicht ist es nicht angezeigt, Systeme zur Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr in diese Verordnung aufzunehmen und den Verordnungstitel in «Verordnung des EJPD über Strassenverkehrsmessmittel» zu ändern. Bei diesen Systemen steht nicht die Messgenauigkeit im Zentrum. Insofern ist auch keine periodische fachmännische Überprüfung / Eichung erforderlich. METAS zertifiziert nur den eigentlichen Messrechner, nicht jedoch die Übertragung und Überprüfung der Daten. Unklar ist deshalb, was seitens METAS bei diesen Systemen geeicht bzw. geprüft werden soll.

Die neuen Bestimmungen in der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung stellen keine formell-gesetzliche Grundlage für den Einsatz der Aufzeichnungsgeräte dar und werfen dementsprechend datenschutzrechtliche Fragen auf. Mit der Unterstellung unter die genannte Verordnung werden Systeme für die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr zu automatischen Überwachungsanlagen gemäss OBG und können im Ordnungsbussenverfahren grundsätzlich eingesetzt werden. Neben der Überwachung von Fahrverbotszonen, was Auslöser der Vernehmlassungsvorlage war, sind auch andere Anwendungsbereiche denkbar, welche datenschutzrechtlich problematisch sind. Wir gehen daher davon aus, dass insgesamt eine Regelung in einem Gesetz notwendig ist und eine blosse Verordnung nicht ausreicht, wobei es aber darauf hinzuweisen gilt, dass teilweise auch die Kantone selber entsprechende formell-gesetzliche Grundlagen geschaffen haben.

Für die Einladung zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und grüssen Sie freundlich.

Freundliche Grüsse

Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz



André Rügsegger, Regierungsrat

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

24. September 2019

Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung (SR 941.261). Automatische Erkennung von Kontrollschildern; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 28. Mai 2019 in oben genannter Angelegenheit und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns wie folgt:

A. Grundsätzliches

Dem Messgesetz vom 17. Juni 2011 (MessG; SR 941.20) unterstehen aktuell u.a. Messmittel, die zur amtlichen Feststellung von Sachverhalten verwendet werden. Für Messmittel zur Überwachung des Strassenverkehrs enthält die Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung vom 15. Februar 2006; MessMV; SR 941.210) die nötigen Konkretisierungen. Die MessMV regelt den Einsatz von Messmitteln zur Ahndung von Übertretungen im Strassenverkehr, die im Ordnungsbussenverfahren (OBV) nach dem Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG; SR 741.03) geahndet werden sowie von Messmitteln für die amtliche Rotlichtüberwachung im Strassenverkehr (sog. AVK-Systeme).

Mit der Revision der MessMV soll neu auch der Einsatz von Systemen geregelt werden, welche zur Feststellung rechtswidrigen Verhaltens im Strassenverkehr Kontrollschilder im Strassenverkehr automatisch erkennen und den Abgleich mit Datenbanken ermöglichen (sog. ALPR-Systeme). Als Folge der Unterstellung solcher Systeme unter das MessG hat das Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS) diese abzunehmen, zu zertifizieren und regelmässig zu eichen. Die MessMV beschränkt sich auch weiterhin auf die Regelung technischer Aspekte. Sie stellt demnach keine genügende gesetzliche Grundlage für den Einsatz der Messmittel dar.

Wir begrüssen die geplante Revision ausdrücklich. Das Gesetz über die Kantonspolizei befindet sich aktuell in Revision. Vorgesehen ist u.a. eine genügende gesetzliche Grundlage, die unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben die automatisierte Fahrzeugfahndung zu abschliessend genannten Zwecken ermöglicht, u.a. die Erkennung von Fahrzeugen, deren Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist.

B. Anregung zum Überdenken der vorgeschlagenen, nach jedem Update der Software durchzuführenden Zertifizierung

Wir machen beliebt, die vorgeschlagenen Bestimmungen betreffend Zertifizierungspflicht für die Software von ALPR-Systeme noch einmal zu überdenken. Bei AVK-Systemen ist derzeit einzig für die technischen Bestandteile eine regelmässig zu wiederholende Zertifizierung gesetzlich vorgeschrieben. Für die Software indessen besteht eine Zertifizierungspflicht einzig im Rahmen der Erstprüfung durch METAS, nicht jedoch nach einem Update der Software. Weshalb für die Software von ALPR-Systemen eine andere Regelung gelten soll, ist nicht nachvollziehbar. Die erneute Zertifizierung der Software nach jedem durchgeführten Update ist nicht sachgerecht und unnötig, zumal es sich bei den ALPR- Systemen im Unterschied zu AVK-Systemen nicht um Messmittel i.e.S. handelt. Meldet das ALPR- System nach dem Abgleich mit einer Datenbank einen Treffer, ist dies zunächst lediglich ein Hinweis auf das Passieren eines bestimmten Fahrzeugs zum bestimmten Zeitpunkt. Bildauswertung durch die Polizei und weitere polizeiliche Abklärungen zur Verifizierung sind unerlässlich und ausschlaggebend für die Wahl weiterer Massnahmen. Der Treffer an sich hat demnach keine direkten Auswirkungen. Demgegenüber kommt es unmittelbar zur Ahndung im OBV, wenn eine automatische Geschwindigkeitsmessanlage beziehungsweise ein Rotlichtüberwachungssystem (AVK) eine Widerhandlung feststellt. Reicht es bei diesen Anlagen zur Gewährleistung der korrekten Messgenauigkeit aus, die technischen Bestandteile, nicht jedoch die Software regelmässig naheichen zu lassen, muss dies unseres Erachtens umso mehr für ALPR-Systeme gelten.

Aus den dargelegten Gründen erachten wir es als angebracht, analog zur heutigen Regelung betreffend AVK auch bei ALPR-Systemen lediglich die technischen Bestandteile (beispielsweise Kamera) der regelmässigen Zertifizierungspflicht durch METAS zu unterstellen. Dementsprechend sind bei ALPR-Systemen lediglich die Fixkamera beziehungsweise der Kamerakoffer regelmässig zu zertifizieren. Für die Software an sich ist dies mangels Notwendigkeit abzulehnen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Fürst
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 17. September 2019
765

Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung / Automatische Erkennung von Kontrollschildern

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung (SR 941.261) und teilen Ihnen mit, dass wir die vorgeschlagene Revision ablehnen. Die Erlassänderung hätte in der vorliegenden Form erhebliche Auswirkungen auf die verkehrspolizeiliche Aufgabenerfüllung und würde diese unnötig erschweren. Sie führte zudem zu unnötigen Einschränkungen und einem unerwünschten Mehraufwand. Schliesslich wären der Betrieb und die Nutzung der bestehenden Anlagen der Kantonspolizei Thurgau durch die vorliegende Revision generell in Frage gestellt. Zu einzelnen Bestimmungen gestatten wir uns zudem folgende Bemerkungen:

Art. 3

Während bei den beiden bisher in Art. 3 der Verordnung aufgeführten Messmittelarten, nämlich den automatischen Rotlichtüberwachungssystemen und den Geschwindigkeitsmessanlagen (AVK) nur bezüglich des Originalbildes eine Messabnahme durch das Institut für Metrologie (METAS) verlangt wird, sieht die vorgeschlagene Neuregelung für die Systeme zur automatischen Erkennung von Kontrollschildern (ALPR) auch die Zertifizierung der Software vor. Dies ist nach unserer Auffassung unnötig und unverhältnismässig. Analog zu den AVK müssten nur die ALPR-Systeme selber zertifiziert werden, jedoch nicht die ALPR-Software. Letztere wird nur für den Transport der Daten sowie die Auswertung eingesetzt. Eine Zertifizierung der ALPR-Systeme ist zudem nicht sinnvoll, da das Resultat eines Treffers nicht direkt zu einer Busse oder zu einem Straf-

2/3

verfahren führt, sondern der Polizei lediglich als Grundlage für weitere Abklärungen und Ermittlungen dient.

ALPR-Daten können nur einen Hinweis dafür geben, dass ein Fahrzeug mit einem bestimmten Kontrollschild zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort durchgefahren ist, was polizeilich stets verifiziert werden muss. Da das ALPR-System kein Messmittel wie z. B. ein Geschwindigkeitsradar- oder Lasersystem darstellt, bei dem es auf die Messgenauigkeit ankommt, ist unklar, welche Parameter für eine Zertifizierung überhaupt herangezogen werden sollten. Es stellt sich im Weiteren ganz grundsätzlich die Frage, ob ALPR-Systeme überhaupt für eine Zertifizierung geeignet sind und worin die Messung bezüglich der Kontrollschilder bestehen soll.

Art. 8a

Gemäss Art. 8a Abs. 2 des Entwurfs ist im Zusammenhang mit der Zertifizierung vorgesehen, dass bisher verwendete Messmittel für die automatische Erkennung von Kontrollschildern zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung nur noch eingesetzt werden dürfen, wenn die Kantonspolizei als Anwenderin den Nachweis erbringt, dass der Einsatz rechtmässig erfolgt und insbesondere den anwendbaren Datenschutzbestimmungen entspricht. Diese Vorgaben bedeuten einen Eingriff in die von der Bundesverfassung gewährleistete Kantonsautonomie und Zuständigkeitsordnung und sind daher abzulehnen. Die Kantonspolizei muss bereits heute vor dem Einsatz von ALPR-Systemen gegenüber der Aufsichtsstelle Datenschutz nachweisen, dass die rechtlichen Grundlagen vorhanden sind und der Datenschutz eingehalten wird.

Im Weiteren würden nur diejenigen ALPR-Systeme der METAS-Zertifizierung unterstellt werden, die für Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz eingesetzt werden. Kriminal- und zollrechtliche Belange wären ausgenommen, was nicht nachvollziehbar ist. In legislatorischer, systematischer sowie datenschutzrechtlicher Hinsicht sollten für alle eingesetzten automatischen Videoüberwachungs- und ALPR-Systeme die gleichen Regeln gelten.

Weitere zu ändernde Bestimmungen

Zu beachten ist im Weiteren, dass die vorgeschlagene Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung zwingend auch eine Anpassung der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV; SR 741.013) und der hierauf basierenden Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1) zur Folge haben müsste. Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a - c SKV ist der Einsatz von technischen Hilfsmitteln für Verkehrskontrollen nur für die Bereiche Geschwindigkeit, Beachtung von Lichtsignalanlagen und Sicherheitsabstand beim Hintereinanderfahren vorgesehen.

3/3

Demgemäss ist auch in der VSKV-ASTRA nur der Einsatz von technischen Hilfsmitteln für Geschwindigkeitskontrollen (Art. 6 ff.) und von Rotlichtüberwachungssystemen (Art. 10) aufgeführt, womit sowohl in der SKV wie auch in der VSKV-ASTRA eine Grundlage für den Einsatz von technischen Hilfsmitteln für Geräte für die automatische Erkennung von Kontrollschildern bei Verkehrskontrollen fehlt. Insbesondere in Art. 6 VSKV-ASTRA wäre daher aufzuführen, für welche Art von Kontrollen ALPR-Systeme eingesetzt werden können, wie etwa für die Kontrolle von Fahrverboten usw.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

i. V. W. H. H. H.



numero			Bellinzona
4199	fr	0	4 settembre 2019
Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +41 91 814 43 20 fax +41 91 814 44 35 e-mail can-sc@ti.ch			Repubblica e Cantone Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e polizia
DFGP
Bundesrain 20
3003 Berna

trasmessa per email: consultation@metas.ch

Procedura di consultazione relativa alla modifica dell'ordinanza sugli strumenti di misurazione della velocità (RS 941.261). Identificazione automatica di targhe di controllo

Gentili signore,
Egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 28 maggio 2019 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo le seguenti considerazioni.

L'ordinanza, unitamente al rapporto esplicativo, è stata da noi esaminata in collaborazione con il servizio di polizia interessato. Preso atto dei principi sanciti dall'ordinanza, condividiamo quanto stabilito dalle nuove disposizioni, senza avere particolari osservazioni.

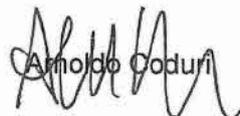
Condividiamo pertanto quanto espresso dal competente servizio di Polizia e ci rimettiamo al parere del Dipartimento federale.

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

Il Presidente:

Christian Vitta

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Cancelliere:

Arnoldo Coduri

Copia per conoscenza a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch);
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg@ti.ch);
- Comando della Polizia cantonale (servizio.giuridico@polca.ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz-
Und Polizeidepartement (EJPD)
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung: Automatische Erkennung von Kontrollschildern; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Revision der Verordnung des EJPD über Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen im Strassenverkehr (Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung; SR 941.261) Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Während bei den beiden bisher in der Verordnung aufgeführten Messmitteln der automatischen Rotlichtüberwachungssysteme und Geschwindigkeitsmessanlagen (Automatische Verkehrskontroll-Anlagen, AVK) nur bezüglich dem Originalbild die METAS-Messabnahme verlangt wird, sieht die Neuregelung bezüglich «Automatic License Plate Recognition»(ALPR)-Systemen weitergehend auch die Zertifizierung der zu Grunde liegenden Software vor (vgl. Art. 3 nSVMmV). Dies erachten wir als unnötig und unverhältnismässig. Analog AVK wären - wenn überhaupt - nur die ALPR-Systeme (Fixkamas oder Kamerakoffer) zu zertifizieren, jedoch nicht die ALPR-Software. Diese wird nur für den Transport der Daten sowie die Auswertung eingesetzt. Eine Zertifizierung der ALPR-Systeme macht jedoch wenig Sinn, denn das Resultat eines Treffers führt nicht direkt zu einer Busse oder zu einem Verfahren, sondern dient der Polizei als Grundlage für weitere Abklärungen. ALPR-Daten können lediglich einen Hinweis geben, dass ein Fahrzeug mit einem bestimmten Kontrollschild zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort durchgefahren ist, was polizeilich stets verifiziert werden muss. Das gilt auch beim Einsatz als Kontrollmittel für Fahrverbote, wo grundsätzlich die Halterhaftung zur Anwendung kommt. Da das ALPR-System nicht ein Messmittel wie ein (Geschwindigkeits-)Radar-oder

Lasersystem darstellt, bei welchem es auf die Messgenauigkeit ankommt, da es direkt eine Widerhandlung belegen kann, ist es unklar, welche Parameter für eine Zertifizierung überhaupt herangezogen werden sollten. Es stellt sich ganz grundsätzlich die Frage, ob ALPR-Systeme überhaupt für eine Zertifizierung geeignet sind und worin die Messung bezüglich der Kontrollschilder bestehen soll.

Gemäss Artikel 8a Absatz 2 der neuen Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung (Übergangsbestimmungen) ist im Zusammenhang mit der Zertifizierung sodann vorgesehen, dass bisher eingesetzte Messmittel für die automatische Erkennung von Kontrollschildern zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung nur noch eingesetzt werden dürfen, wenn der Anwender (also Kantone und Gemeinden) den Nachweis erbringt, dass der Einsatz rechtmässig erfolgt und insbesondere den anwendbaren Datenschutzbestimmungen entspricht. Dieser Vorschlag bedeutet einen Eingriff in die von der Bundesverfassung gewährleistete Kantonsautonomie und Zuständigkeitsordnung und wird von uns abgelehnt.

Im Weiteren sollen nur diejenigen ALPR-Systeme der METAS-Zertifizierung unterstellt werden, welche für Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) eingesetzt werden sollen. Der Einsatz in anderen Bereichen wie in kriminal- und zollrechtlichen (Fahndung nach Straftätern und Schmugglern) sowie in abgaberechtlichen Belangen (u. a. neue E-Autobahnvignette) wäre demgegenüber ausgenommen. Dies ist nicht nachvollziehbar: In legislatorischer, systematischer sowie datenschutzrechtlicher Hinsicht sollten für eingesetzte automatische Videoüberwachungs- und ALPR-Systeme die gleichen Regeln gelten.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagene Änderung auch eine Anpassung der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV; SR 741.013) bzw. die hierauf erlassene Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1) zur Folge haben müsste. Gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a bis c SKV ist der Einsatz von technischen Hilfsmitteln für Verkehrskontrollen nur für die Bereiche Geschwindigkeit, Beachtung von Lichtsignalanlagen und Sicherheitsabstand beim Hintereinanderfahren vorgesehen. Demgemäss ist auch in der VSKV-ASTRA nur der Einsatz von technischen Hilfsmitteln für Geschwindigkeitskontrollen (Art. 6 ff.) und Rotlichtüberwachungssysteme (Art. 10) aufgeführt, womit in der SKV und der VSKV-ASTRA eine Grundlage für den Einsatz von technischen Hilfsmitteln für Geräte für die automatische Erkennung von Kontrollschildern bei Verkehrskontrollen fehlt. Insbesondere in Artikel 6 SKV wäre daher aufzuführen, für welche Art von Kontrollen ALPR-Systeme eingesetzt werden können, wie etwa für die Kontrolle von Fahrverboten usw. Die Anpassung dieser Verordnungen erübrigt sich hingegen, wenn auf die Zertifizierung und METAS-Abnahme von ALPR-Systemen verzichtet wird. Die heutigen gesetzlichen Grundlagen genügen.

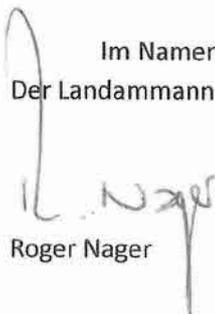
Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass wir die Revision aus polizeilicher Sicht ablehnen. Die vorgeschlagene Rechtsänderung hat erhebliche Auswirkungen auf die verkehrspolizeiliche Aufgabenerfüllung, ist inkonsequent und führt zu unnötigen Einschränkungen, unnötigem Aufwand und erheblichen Mehrkosten. Darüber hinaus scheint der Betrieb von Systemen zur automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) durch die Revision generell infrage gestellt.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 24. September 2019



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor


Roger Nager


Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement

23. Sep. 2019

M.

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Réf. : CS/15025749

registriert - enregistré

Lausanne, le 18 septembre 2019

312.21-2019

Consultation fédérale – Modification de l'ordonnance sur les instruments de mesure de vitesse (RS 941.261). Reconnaissance automatique des plaques de contrôle

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de l'avoir associé à la consultation citée. Vous trouverez ci-dessous les déterminations du Gouvernement vaudois à ce sujet.

Le Conseil d'Etat n'a pas de remarques particulières à formuler, dans la mesure où cette révision permet uniquement de définir les critères que les systèmes de reconnaissance automatique de plaques devront respecter pour être approuvés par l'Office fédéral de la métrologie (METRAS). Il ne s'agit donc pas ici de créer une base légale permettant l'utilisation de ce type d'appareil dans toutes les situations.

Si ce système devait être utilisé par des Polices cantonales ou communales, il conviendra de s'assurer que des bases légales appropriées permettent le traitement automatique de données personnelles.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

Nuria Gorrite

LE CHANCELIER

Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- Polcant

19. Aug. 2019



2019.03099

registriert - enregistré

3AL-2A-WAS

Département fédéral de justice et police
Madame Karine Keller-Suter
Conseillère fédérale
Bundesgasse 1
3001 Berne

METAS

20. Aug. 2019

Eingang

Références C-38370

Date

14 AOUT 2019

Modification de l'ordonnance sur les instruments de mesure de vitesse - Reconnaissance automatique des plaques de contrôle; procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de l'avoir associé à la consultation précitée et vous soumet la proposition suivante.

Art.1 Objet

Le rajout dans l'énoncé du texte du terme "**notamment**" (les exigences afférentes aux instruments de mesure utilisés **notamment** pour les contrôles de vitesse) permettrait ainsi d'assurer une certaine marge d'appréciation à l'autorité qui pourrait utiliser les nouveaux instruments qui seront développés après l'adoption de l'ordonnance et ce sans modification législative.

Pour le surplus, le projet législatif précité ne suscite aucune autre remarque particulière.

Veillez agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Roberto Schmidt



Le chancelier

Philipp Spörri

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 24. September 2019 sa

**Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung betreffend automatische Erkennung von Kontrollschildern
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur geplanten Teilrevision der Verordnung des EJPD über Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen im Strassenverkehr vom 28. November 2008 (Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung; SR 941.261) betreffend automatische Erkennung von Kontrollschildern Stellung zu nehmen. Wir kommen Ihrer Einladung gerne nach und äussern uns wie folgt:

Anträge:

1. Hauptantrag: Auf die geplante Teilrevision der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung betreffend automatische Erkennung von Kontrollschildern sei zu verzichten.
2. Eventualantrag: Art. 3 Abs. 1 Bst. c des Entwurfs sei wie folgt zu ändern:

«¹ In dieser Verordnung bedeuten:

- c. Messmittel für die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr: alle Teile eines Messsystems, die erforderlich sind, um ~~zur Feststellung rechtswidriger Verhaltens im Strassenverkehr~~ Kontrollschilder von Fahrzeugen für den Abgleich mit Datenbanken automatisch zu erfassen, deren Einsatz gesetzlich geregelt ist;»

Begründung:

1. Hauptantrag: Die Teilrevision bezweckt, Messmittel, welche für die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr zwecks Ahndung von Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) eingesetzt werden sollen, dem Messgesetz des Bundes (SR 941.20) zu unterstellen. Dies bedeutet, dass die eingesetzten Systeme vom Eidg. Institut für Metrologie (METAS) abgenommen und anschliessend in regelmässigen Abständen geeicht werden müssen. Während bei den beiden bisher in der Verordnung aufgeführten Messmitteln der automatischen Rotlichtüberwachungssysteme und Geschwindig-

keitsmessanlagen (AVK) nur bezüglich dem Originalbild die METAS-Messabnahme verlangt wird, sieht die Neuregelung bezüglich Automatic License Plate Recognition-Systemen (LPR) weitergehend auch die Zertifizierung der zugrunde liegenden Software vor (vgl. Art. 3 des Entwurfs). Dies ist unnötig und unverhältnismässig. Analog AVK müssten – wenn überhaupt – nur die LPR-Systeme (Fixkameras oder Kamerakoffer) zertifiziert werden, jedoch nicht die LPR-Software. Diese wird nur für den Transport der Daten sowie die Auswertung eingesetzt. Eine Zertifizierung der LPR-Systeme macht jedoch keinen Sinn, denn das Resultat eines Treffers führt nicht direkt zu einer Busse oder zu einem Verfahren, sondern dient der Polizei als Grundlage für weitere Abklärungen. LPR-Daten können lediglich einen Hinweis geben, dass ein Fahrzeug mit einem bestimmten Kontrollschild zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort durchgefahren ist, was polizeilich stets verifiziert werden muss. Das gilt auch beim Einsatz als Kontrollmittel für Fahrverbote, wo grundsätzlich die Halterhaftung zur Anwendung kommt. Da das LPR-System nicht ein Messmittel wie ein (Geschwindigkeits-) Radar- oder Lasersystem darstellt, bei welchem es auf die Messgenauigkeit ankommt, da es direkt eine Widerhandlung belegen kann, ist es unklar, welche Parameter für eine Zertifizierung überhaupt herangezogen werden sollten. Es stellt sich ganz grundsätzlich die Frage, ob LPR-Systeme überhaupt für eine Zertifizierung geeignet sind und worin die Messung bezüglich der Kontrollschilder bestehen soll.

Im Weiteren sollen nur diejenigen LPR-Systeme der METAS-Zertifizierung unterstellt werden, welche für Widerhandlungen von SVG-Tatbeständen eingesetzt werden sollen. Der Einsatz in anderen Bereichen wie in kriminal- und zollrechtlichen (Fahndung nach Straftätern und Schmugglern) sowie in abgaberechtlichen Belangen (u.a. neue E-Autobahnvignette) wäre demgegenüber ausgenommen. Dies ist nicht nachvollziehbar. In legislatorischer, systematischer sowie datenschutzrechtlicher Hinsicht sollten für eingesetzte automatische Videoüberwachungs- und LPR-Systeme die gleichen Regeln gelten.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die beabsichtigte Revision entschieden abzulehnen ist. Die vorgeschlagene Änderung hätte erhebliche Auswirkungen auf die verkehrspolizeiliche Aufgabenerfüllung, ist inkonsequent und führt zu unnötigen Einschränkungen, unnötigem Aufwand und erheblichen Mehrkosten.

2. Eventualantrag: Das EJPD weist im Rahmen der Erläuterungen darauf hin, dass mit der Revision der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung nur technische Aspekte der automatischen Erkennung von Kontrollschildern geregelt würden und die neuen Vorschriften keine genügende gesetzliche Grundlage für den Einsatz der Messmittel seien. Es sei Aufgabe der jeweils zuständigen Instanz, über den Einsatz der Messmittel zu entscheiden. Dabei werde sich regelmässig die Frage stellen, ob eine genügende gesetzliche Grundlage vorhanden sei und datenschutzrechtliche Vorgaben eingehalten seien. Dazu dürfte es indes aus folgenden Gründen nicht kommen:

Art. 2 Bst. b des Ordnungsbussengesetzes (OBG; SR 741.03) verweist für die Feststellung von Übertretungen auf automatische Überwachungsanlagen, die nach dem Messgesetz zu-

gelassen sind. Welche Messmittelkategorie dem Messgesetz und damit letztlich auch dem OBG unterstehen, wird in Art. 3 des Entwurfs (zusammen mit dem Geltungsbereich nach Art. 2 des Entwurfs) definiert. Automatische Überwachungsanlagen, die nach dem Messgesetz zugelassen sind (Art. 2 Bst. b OBG), sind bisher die Messmittel und -systeme für Rotlichtüberwachungen bzw. Geschwindigkeitskontrollen.

Diese Gesetzessystematik führt dazu, dass der Entwurf «bottom-up» nicht nur die technischen Anforderungen an die Messmittel regelt, sondern letztlich auch festlegt, welches konkrete rechtswidrige Verhalten im Strassenverkehr unter die automatischen Überwachungsanlagen gemäss OBG fallen und somit als solche gesetzlich zugelassen sind. Die im Entwurf neu geregelte Messmittelkategorie für die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr wird danach ebenfalls zu automatischen Überwachungsanlagen, die nach dem Messgesetz zugelassen sind (gemäss Art. 2 Bst. b OBG).

Angesichts des Verweises im OBG auf die nach dem Messgesetz zugelassenen und anerkannten automatischen Überwachungsanlagen wird sich in der Praxis die Frage, ob überhaupt eine genügende gesetzliche Grundlage für den Einsatz vorliegt, nicht stellen bzw. es wird regelmässig davon ausgegangen werden, dass auch der Einsatz der Messmittel – da gesetzlich anerkannt – zulässig ist bzw. dafür eine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht. Allerdings bestehen zwischen den zwei bisherigen und der neuen Messmittelkategorie wesentliche Unterschiede:

So ist die neue Messmittelkategorie weder auf den rollenden Verkehr (der eine «Messung» im bisher verstandenen Sinn erfordert), noch auf ein konkretes rechtswidriges Verkehrsverhalten (Überschreiten der Geschwindigkeit, Missachten des Rotlichts) beschränkt. Auch der Abgleich mit Datenbanken ist in keiner Weise konkretisiert, sondern nur insofern, als dass er zur Feststellung rechtswidrigen Verhaltens im Strassenverkehr erforderlich sein muss. Eine Einschränkung ist auch aufgrund des Bussen-/Sanktionsrahmens nicht gegeben. Gemäss den Erläuterungen beschränkt die heute geltende Verordnung des EJPD den Einsatz der Messmittel nicht auf Übertretungen im Strassenverkehr, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Vielmehr unterstehen ihr ohne eine solche Einschränkung Messmittel für die amtliche Geschwindigkeitskontrolle im Strassenverkehr und Messmittel für die amtliche Rotlichtüberwachung im Strassenverkehr (Art. 2 Bst. a und b). Dasselbe soll auch für die neu generell unterstellten Messmittel für die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr gelten (Erläuterungen, Ziff. 1.2, S. 4). Mit Blick auf die nach Art. 2 Bst. b OBG gesetzlich anerkannten Überwachungsmassnahmen ist die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr für den Abgleich mit Datenbanken zu allgemein und es ist zwingend sicherzustellen, dass auch deren Einsatz gesetzlich zulässig ist bzw. diesbezüglich eine gesetzliche Grundlage besteht.

Der vorliegende Eventualantrag trägt diesem Anliegen Rechnung. Er setzt voraus, dass der Einsatz gesetzlich geregelt ist, d.h. im Rahmen einer gesetzlichen Grundlage konkretisiert ist (so wie das in den Erläuterungen selbst gefordert wird). Mit der vorgeschlagenen Formu-

lierung liesse sich auch die vorliegend nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung von Messmitteln mit gleicher Funktionsweise umgehen. So überzeugt die in den Erläuterungen getroffene Unterscheidung zwischen CIRCAM bzw. AFV (für die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung) nicht, mit welcher die Unterstellung bzw. Nicht-Unterstellung unter die Messgesetzgebung begründet wird. Die Unterscheidung wird mit dem unterschiedlichen Verwendungszweck begründet (zur Feststellung rechtswidrigen Verhalten im Strassenverkehr bzw. zur automatischen Erkennung von Kontrollschildern, die anderen Verwendungszwecken dienen). Allerdings dürfte beispielsweise der automatisierte Abgleich mit Datenbanken über Führerausweisentzüge (wie er im Polizeigesetz des Kantons Basel-Landschaft geregelt ist) ein Beispiel für einen konkreten Verwendungszweck zur Feststellung rechtswidrigen Verhaltens im Strassenverkehr sein, würde aber gemäss den Erläuterungen wohl gerade nicht unter die neue Bestimmung im Entwurf fallen. Die getroffene Unterscheidung ist daher nicht praktikabel und auch (datenschutz-)rechtlich nicht nachvollziehbar. Beide Systeme knüpfen – auch gemäss den Erläuterungen – an dieselbe Funktionsweise der Messmittel an und dienen beide demselben Verwendungs- bzw. Einsatzzweck, nämlich Kontrollschilder von Fahrzeugen für den Abgleich mit Datenbanken automatisch zu erfassen.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung würden somit beide Systeme im Rahmen der Messgesetzgebung gleichen Anforderungen unterstellt. Namentlich würden auch AFV-Systeme, welche beim Bund und den Kantonen bereits seit über zehn Jahren im Einsatz sind und über entsprechende gesetzliche Grundlagen verfügen, eine entsprechende Regelung der technischen Aspekte erfahren. Mit dem vorliegenden Eventualantrag kann somit verschiedenen Anliegen Rechnung getragen werden: Die Regulierung wird auf das beschränkt, was im Rahmen der Messmittelgesetzgebung auf der Stufe des Entwurfs reguliert werden kann (die technischen Aspekte eingesetzter Messmittel). Zugleich stellt er sicher, dass für den Einsatz der im Entwurf geregelten Messmittel eine ausreichende gesetzliche Grundlage (auf kantonaler oder Bundesebene) besteht, welche auch den datenschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung trägt. Schliesslich würden Messmittel und -systeme mit derselben Funktionsweise der gleichen Regulierung im Rahmen der Messgesetzgebung unterstellt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen.

Seite 5/5

Zug, 24. September 2019

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (consultation@metas.ch; als PDF und im Word-Format)
- Sicherheitsdirektion
- Gesundheitsdirektion
- Datenschutzstelle
- Strassenverkehrsamt
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Staatskanzlei (zur Aufschaltung im Internet)



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

18. September 2019 (RRB Nr. 836/2019)

Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung, Automatische Erkennung von Kontrollschildern (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 haben Sie uns den Entwurf zur Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung (automatische Erkennung von Kontrollschildern, SR 941.261) zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die vorgeschlagene Revision der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung lehnen wir ab, da sie unseres Erachtens unnötig ist und erheblichen Mehraufwand sowie zusätzliche Kosten verursachen würde.

Sogenannte ALPR-Systeme (Automatic License Plate Recognition) dürfen nur betrieben werden, wenn sie eine genügende gesetzliche Grundlage haben und die datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllen. Das von Bund und Kantonen eingesetzte Automatische Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungssystem (AFV) beispielsweise stützt sich auf die Zoll- und Strassenverkehrsgesetzgebung. Die vorliegende Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung dient denn auch nicht der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz eines ALPR-Systems, sondern einzig der Regelung der messtechnischen Anforderungen an die automatische Erkennung von Kontrollschildern. Die Notwendigkeit dieser Unterstellung unter das Messgesetz erachten wir als nicht gegeben. Denn anders als bei Rotlichtüberwachungs- und Geschwindigkeitsmessanlagen, bei denen die Ahndung einer Widerhandlung direkt an die Messung anknüpft und der Messgenauigkeit deshalb massgebliche Bedeutung zukommt, handelt es sich bei einem ALPR-System um ein Identifikationsverfahren. Dieses hält lediglich fest, dass ein Fahrzeug mit einem bestimmten Kontrollschild zu einem bestimmten Zeitpunkt den Kontrollort passiert hat, was weitere polizeiliche Abklärungen und Handlungen auslöst. Der messgenaue Zeitpunkt der Durchfahrt steht dabei nicht im Vordergrund. Darauf lässt auch der im Anhang zum Verordnungsentwurf festgelegte Toleranzwert (<60 s) zur Abweichung von der gesetzlichen Zeit schliessen.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass nur ALPR-Systeme, die zur Feststellung widerrechtlichen Verhaltens im Strassenverkehr eingesetzt werden, messtechnische Anforderungen erfüllen sollen. Systeme zur automatischen Erfassung von Kontrollschildern in kriminal- und zollrechtlichen (Fahndung nach Straftäterinnen und -tätern und Schmugglerinnen und Schmugglern) sowie in abgaberechtlichen Belangen (unter anderem neue E-Autobahnvignette) hingegen wären nicht betroffen, obwohl dafür dieselbe Technik genutzt wird. Für ALPR-Systeme sollten einheitliche Regelungen gelten.

Schliesslich weisen wir daraufhin, dass ALPR-Systeme erheblich teurer würden, wenn sie einer Zulassung und Eichung bedürfen. Da die Unterstellung der Systeme unter das Messgesetz an sich unnötig ist, sind die daraus entstehenden Kosten unverhältnismässig.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Carmen Walker Späh

Dr. Kathrin Arioli



Bern, 26. September 2019



Per E-Mail

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
Lindenweg 50
3003 Bern-Wabern
consultation@metas.ch

Vernehmlassung zur Teilrevision der Geschwindigkeitsmessmittel- Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegende Teilrevision der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung vorbehaltlos. Für uns ist die Unterstellung von Messmitteln zur automatischen Erkennung von Kontrollschildern unter das Messgesetz eine Möglichkeit zur effizienteren Ahndung von rechtswidrigem Verhalten im Strassenverkehr. Dies begrüßen wir mit Blick auf das Ziel der grösstmöglichen Sicherheit im Strassenverkehr. Wichtig ist für uns dabei, dass bei der Anwendung der automatischen Erkennung von Kontrollschildern Datenschutz und Datensicherheit gewahrt werden.¹

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Christian Levrat
Präsident

Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

¹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 4.

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
Lindenweg 50
3003 Wabern

Per Mail: consultation@metas.ch

Bern, 1. Oktober 2019

Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung: Automatische Erkennung von Kontrollschildern Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Ebenfalls danken wir Ihnen für die gewährte Fristerstreckung.

Allgemeine Einschätzung

Die vorliegende Verordnungsänderung betrifft nicht alle Mitglieder des Schweizerischen Städteverbandes in gleichem Ausmass. Entsprechend fällt auch die Beurteilung differenziert aus. Neben grundsätzlich positiven Rückmeldungen sind in unserer internen Konsultation auch eine Reihe von kritischen Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen eingegangen.

So wird die Frage aufgeworfen, ob die Unterstellung von Systemen zur automatischen Nummernschilderkennung unter das Messgesetz nicht noch einmal überdacht werden sollte. Dies vor dem Hintergrund, dass die automatische Zufahrtskontrolle wohl eher als technisches Hilfsmittel im Sinne der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV) zu betrachten ist (unter dabei die Messmittelverordnung und die entsprechenden Ausführungsvorschriften des EJPD zur Anwendung kommen). Denn im Unterschied zu Geschwindigkeitsmessanlagen oder Rotlichtübertretungen wird im Rahmen der automatischen Zufahrtskontrolle kein messbarer, unmittelbarer Beweis einer Rechtsübertretung dokumentiert; vielmehr muss dieser Hinweis von der Polizei verifiziert werden, bevor eine Ordnungsbussse ausgestellt werden kann. Das System dient lediglich als Hilfsmittel zur Erkennung und Erfassung von Fahrzeugen, die an einer bestimmten Stelle ohne Berechtigung durchgefahren sind.



Weiter stellt sich die Frage, ob der Einsatz von Systemen zur automatischen Nummernschilderkennung lediglich im Zusammenhang mit Übertretungen im Strassenverkehr von der neuen Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung erfasst werden. Derartige Systeme werden auch in anderen Bereichen – bspw. bei kriminalpolizeilichen oder zollrechtlichen Fahndungen sowie abgaberechtlichen Fragen wie der E-Vignette) eingesetzt. Separate Regelungen für den Einsatz dieser Systeme im Strassenverkehr und in allen anderen Bereichen ist nicht sachgerecht, inkonsequent und kompliziert den Vollzug. Unseres Erachtens sollten für automatische Systeme der Videoüberwachung und der automatischen Nummernschilderkennung dieselben legislatorischen, systematischen sowie datenschutzrechtlichen Regeln gelten.

Konkrete Anliegen

Zusätzlich zu den erwähnten grundsätzlich-konzeptionellen Bemerkungen möchten wir auf folgende konkrete Punkte im Verordnungsentwurf hinweisen:

- Die Formulierung in Art. 3 Abs. 1 Bst. c lässt vermuten, dass auch die Software der Systeme zur automatischen Nummernschilderkennung zertifiziert werden müssen. Dies erscheint uns unverhältnismässig, weil diese ausschliesslich für den Datentransport und die Auswertung eingesetzt wird. Die Zertifizierungsanforderung sollte sich auf die eigentlichen Erkennungssysteme (Kameras etc.) beschränken.
- Die vorgeschlagene Bestimmung in Art. 8a (Übergangsbestimmungen) sieht vor, dass bisher eingesetzte Systeme für die automatische Nummernschilderkennung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der revidierten Verordnung nur noch eingesetzt werden dürfen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Einsatz rechtmässig erfolgt und insbesondere den anwendbaren Datenschutzbestimmungen entspricht. Unseres Erachtens ist die heutige Regelung, wonach die kantonalen oder kommunalen Polizeibehörden vor dem Einsatz von LPR-Systemen gegenüber dem zuständigen Datenschutzbeauftragten das Bestehen der rechtlichen Grundlagen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nachweisen müssen, vollkommen ausreichend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Stv. Direktor

Martin Tschirren

Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere



Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
Herr Ulrich Schneider
Lindenweg 50
3003 Bern-Wabern
consultation@metas.ch

Bern, 19. September 2019 sgv-KI/ds

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung (SR 941.261). Automatische Erkennung von Kontrollschildern

Sehr geehrter Herr Schneider

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein, zur Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung (SR 941.261) und zur automatischen Erkennung von Kontrollschildern Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Systeme für die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr sollen gemäss Bundesrat der Feststellung rechtswidrigen Verhaltens im Strassenverkehr dienen, indem sie Kontrollschilder von Fahrzeugen mit Datenbanken automatisch erfassen. Sie sollen dem Messgesetz unterstellt werden. Die neuen Vorschriften sollen in die Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung eingefügt werden. Mit der Unterstellung unter das Messgesetz werden Messmittel für die automatische Erkennung von Kontrollschildern zu automatischen Überwachungsanlagen nach Artikel 2 Buchstabe b Ordnungsbussengesetz. Übertretungen, die mit solchen Anlagen festgestellt werden, dürfen damit grundsätzlich im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt die Vorlage ab und begründet dies wie folgt:

Die Ahndung von Übertretungen im Strassenverkehr oder die Jagd nach Vignettensünder ist nur ein Aspekt, wo gegen der Schweizerische Gewerbeverband sgv nichts einzuwenden hat.

Die Zustimmung zur automatischen Erkennung von Kontrollschildern öffnet hingegen neue Möglichkeiten für Verkehrsregulierungen aller Art.

Zum einen lancierte der Bundesrat bereits im Mai 2017 eine Vernehmlassung zur Totalrevision des Nationalstrassenabgabegesetzes mit dem Ziel, zur Entrichtung der Abgabe die Motorfahrzeuge oder deren Kontrollschilder elektronisch registrieren zu können. Der sgv hat seine ablehnende Haltung zu diesem Vorschlag bereits im Oktober 2017 dargelegt. Der sgv verschliesst sich modernen Techniken nicht. Die 2017 unterbreitete Revision schafft mit der e-Vignette die Grundlagen für das Mobility-Pricing. Zwar verwies der Bundesrat im beleuchtenden Bericht im Kapitel «Verworfenne Massnahmen» darauf, dass sich die Nationalstrassenabgabe «wegen des geringen Abgabebetrages und des pauschalen Charakters nicht dazu eigne, eine verkehrslenkende Wirkung zu erzielen». Gleichzeitig legte der Bundesrat aber bereits im Mai 2015 ein Konzept und im Juni 2016 und im Juli 2017 zwei Mobility-Pricing-Berichte («Bundesrat vertieft Mobility-Pricing mit kantonaler Wirkungsanalyse») vor.

Der sgv hat damals aus grundsätzlichen Überlegungen die e-Vignette abgelehnt, zumal für Automobilistinnen und Automobilisten der Nutzen der elektronischen Vignette gering ist.

Wie der Bundesrat selbst im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung der Geschwindigkeits-Messmittelverordnung schreibt, kann mit Hilfe der automatischen Erkennung von Kontrollschildern auch die Einhaltung von umweltpolitisch begründeten Fahrbeschränkungen, Fahrverboten und Abgaben überwacht werden. Ein unter Bundesrat Moritz Leuenberger lanciertes Projekt von Umweltzonen ist Mitte Januar 2011 vom UVEK zwar gestoppt worden. Die Kantone sollen Autos mit hohem Schadstoffausstoss doch nicht aus den Städten verbannen können, lautete damals der Entscheid. Die Einführung der automatischen Erkennung von Kontrollschildern würde allerdings die Basis zur Überwachung der Fahrzeuge in zu schaffenden Umweltzonen bilden. Der sgv lehnt Umweltzonen ab.

Aus genannten Gründen lehnt der sgv die Vernehmlassungsvorlage ab.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter



Touring Club Suisse
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

Peter Goetschi
Président central
Tél. +41 58 827 34 07
Fax +41 58 827 50 26
peter.goetschi@tcs.ch

Touring Club Suisse, Case postale 820, 1214 Vernier GE

Département fédéral de justice et police
Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
CH 3003 Bern

Par e-mail : consultation@metas.ch

Vernier/Genève, le 27 septembre 2019

Procédure de consultation relative à la reconnaissance automatique des plaques de contrôle (modification de l'ordonnance sur les instruments de mesure de vitesse - RS 941.261)

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné l'opportunité de nous prononcer sur le projet mentionné sous objet.

Les développements technologiques ouvrent dans le domaine de la mobilité en général, mais également s'agissant de la constatation et de la répression des infractions routières, des perspectives nouvelles pour les autorités.

En l'espèce, il s'agirait de normaliser sous l'angle purement technique les instruments permettant une surveillance permanente et systématique du trafic, dans le seul but de constater et sanctionner des infractions à la circulation routière. Cette technologie implique un traitement massif de données personnelles, tous les numéros de plaques saisis par le système étant systématiquement comparés à une base de données des détenteurs de véhicules.

Cette technologie recèle donc un risque accru en terme de protection des données et de la sphère privée des automobilistes et citoyens.

Le rapport explicatif souligne (page 5) que ces nouvelles dispositions techniques « *ne constituent pas une base légale suffisante pour utiliser ces instruments de mesure. Leur utilisation doit être décidée par les différentes instances compétentes. A cette occasion, la question se posera régulièrement de savoir si l'on dispose d'une base légale suffisante et si les prescriptions légales en matière de protection des données sont respectées.* »

Au vu des enjeux fondamentaux en terme de protection des données et de la sphère privée que cette technologie soulève, une simple réserve dans le rapport explicatif est totalement insuffisante. Il n'est pas acceptable que cette technologie soit consacrée uniquement par le biais d'une ordonnance technique de METAS, et que sa mise en œuvre soit laissée au bon vouloir des autorités (cantonales et communales) qui souhaiteraient l'utiliser.

De l'avis du TCS, les circonstances dans lesquelles ces instruments peuvent être utilisés (type d'infractions contrôlées) et les conditions de leur mise en œuvre doivent impérativement être définies dans une base légale au niveau fédéral, soit dans la législation sur la circulation routière (dès lors que l'ordonnance METAS ne vise qu'à normaliser les instruments destinés à constater les infractions routières). Il conviendra en particulier d'y préciser que les autorités doivent s'assurer de disposer des bases légales suffisantes au niveau cantonal ou communal en terme de protection des données pour mettre en œuvre ces instruments.

Ce n'est qu'une fois que ce cadre légal sera adopté au niveau fédéral qu'il sera approprié de modifier cette ordonnance METAS.

De surcroît, il n'y a objectivement pas d'urgence à cette normalisation. Selon le Conseil fédéral¹, cette technologie a ses limites et crée en l'état une inégalité de traitement entre détenteurs de véhicules suisses et étrangers. En effet, les autorités suisses n'ont actuellement pas accès, ou qu'un accès limité, aux registres étrangers des détenteurs de véhicules. De sorte que seuls les détenteurs de véhicules suisses subiraient pleinement les conséquences de cette nouvelle technologie.

Finalement, le projet d'ordonnance en lui-même n'amène que deux remarques de notre part :

- L'obligation d'effacer immédiatement les données enregistrées en l'absence de concordance avec la base de données est essentielle en terme de protection des données et de la personnalité des automobilistes/citoyens ;
- De ce fait, la disposition transitoire de l'art. 8a, qui autoriserait l'utilisation d'instruments ne répondant pas aux exigences du projet pendant 2 ans, ne nous paraît pas acceptable. Dès lors qu'une autorité envisage de mettre en œuvre cette technologie dans le domaine des infractions à la LCR, il lui incombe de s'en donner les moyens et de se doter d'emblée d'instruments répondant aux normes.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, l'expression de nos salutations distinguées.

 Touring Club Suisse


Peter Gletschi
Président Central

¹ Message concernant la révision de la loi sur la vignette autoroutière, 2019, p. 13s.



Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Vorsteherin des Eidgenössischen
Justiz- und Polizeidepartements (EJPD)
CH-3003 Bern

Elektronischer Versand: consultation@metas.ch

Bern, 17. September 2019

Vernehmlassung zur Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung. Automatische Erkennung von Kontrollschildern.

Stellungnahme des Automobil Club der Schweiz ACS

Kontaktperson für Rückfragen:
Fabien Produit, Generalsekretär Automobil Club der Schweiz ACS,
fabien.produit@acs.ch Tel. 031 328 31 17

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung «Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung. Automatische Erkennung von Kontrollschildern» und die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Der Automobil Club der Schweiz (ACS) wurde am 6. Dezember 1898 in Genf gegründet und ist ein Zusammenschluss von rund 100 000 Schweizer Automobilistinnen und Automobilisten zur Wahrung der verkehrspolitischen, wirtschaftlichen, touristischen, sportlichen und weiterer mit dem motorisierten Privatverkehr zusammenhängenden Interessen. Er widmet der Strassenverkehrsgesetzgebung und ihrer Anwendung besondere Aufmerksamkeit und setzt sich für die Verkehrssicherheit auf der Strasse ein.

Als aktiver Teil von strasseschweiz unterstützt der ACS dessen Ansicht zu dieser Vorlage. Die folgenden Punkte sind im Interesse unserer Mitglieder von ganz besonderer Bedeutung, weshalb wir sie hier kurz hervorheben möchten:

Der ACS ist sich bewusst, dass die Anpassung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung keine ausreichende gesetzliche Grundlage bildet, um das Messmittel direkt einsetzen zu können. Der Einsatz einer automatischen Erkennung von Kontrollschildern bedarf also zusätzlich noch einer gesetzlichen Bestimmung der zuständigen Instanzen.

Automobil Club der Schweiz | Automobile Club de Suisse | Automobile Club Svizzero

Wasserwerksgasse 39 | CH-3000 Bern 13 | Tel. +41 31 328 31 11 | Fax +41 31 311 03 10 | acszv@aacs.ch | acs.ch



Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero

Trotzdem wird der Weg für eine unverhältnismässige Überwachung der Auto- und Motorradfahrer geebnet. Durch die Ergänzung in der Verordnung des EJPD werden die Messmittel für die amtliche automatische Erkennung von Kontrollschildern zu automatischen Überwachungsanlagen. Dadurch wird für diese Anlagen das Ordnungsbussenverfahren zugelassen. Es wird also eine systematische Massenüberwachung ermöglicht, die zur Maximierung der Bussengelder sowie zur Einführung einer einseitigen Bepreisung für die Benutzung der Strasseninfrastruktur, also eines Roadpricings, durch die Hintertür, missbraucht werden kann.

Aus der Sicht des Datenschutzes weist die Verordnung einige Mängel auf. So besteht die Möglichkeit, dass Messmittel zum Einsatz kommen, welche die Anforderungen von Ziffer 3 im Anhang der Geschwindigkeit-Messmittelverordnung nicht erfüllen. Diese Lücke entsteht durch die Übergangsbestimmungen, welche den Messmitteln, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung in den Verkehr gebracht wurden, ohne jegliche Kontrolle die Zulassung erteilen. Erst die obligatorische Nacheichung nach zwei Jahren seit Inkrafttreten stellt eine erste Überprüfung dar. Dadurch kann nicht garantiert werden, dass während diesen beiden Jahren die Detektionsdaten gemäss der Verordnung gelöscht werden.

Abschliessende Bemerkungen

Aufgrund der Möglichkeit einer unverhältnismässigen Überwachung der Bevölkerung, der Schwächung des Datenschutzes sowie der Ermöglichung der verdeckten Einführung eines Roadpricings für Auto- und Motorradfahrer, sollte auf eine solche Anpassung verzichtet werden. Sollte trotzdem an der Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung festgehalten werden, gilt es, die Übergangsbestimmungen aus den oben genannten Gründen zu streichen und den Anwendungsbereich entsprechend einzuschränken.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Automobil Club der Schweiz

Fabien Prodiut
Generalsekretär

Per Email an
consultation@metas.ch

Bern, 3. September 2019

Vernehmlassung zur Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, vorgeschlagenen Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung Stellung zu nehmen.

Der VCS Verkehrsclub der Schweiz setzt sich für Sicherheit im Strassenverkehr ein. Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, die zur Verfügung stehenden Technischen Mittel zu nutzen, um die Einhaltung der Verkehrsregeln besser durchsetzen zu können.

Für die Erhöhung der Verkehrssicherheit begrüsst der VCS eine Erweiterung der technischen Möglichkeit, um rechtswidriges Verhalten besser kontrollieren zu können. Dies gilt auch für die bessere Kontrollierbarkeit von Fahrverbotszonen. Auch für die Erfüllung von umweltpolitischen Zielen kann die automatische Erkennung von Kontrollschildern hilfreich sein. Wir begrüssen deshalb die angestrebten Änderungen.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und freuen uns über deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

VCS Verkehrs-Club der Schweiz



Laura Schmid

Projektleiterin Verkehrspolitik

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Aarberggasse 61, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 328 58 58, IBAN CH48 0900 0000 4900 1651 0
www.verkehrsclub.ch, vcs@verkehrsclub.ch



Département fédéral de justice et police
(DFJP)
Madame Karin KELLER-SUTTER
Conseillère fédérale
Palais fédéral ouest
3003 BERNE

N Réf. JYG/sq

Genève, le 31 juillet 2019

Document en format Word et PDF à : consultation@metas.ch

Consultation du DFJP sur la modification de l'ordonnance sur les instruments de mesures de vitesse RS 941.261 – Réponses de la Fondation des Parkings

Madame la Conseillère fédérale,

Votre courrier du 28 mai 2019 relatif au projet cité en titre nous est bien parvenu et nous vous remercions d'associer la Fondation des Parkings à cette consultation.

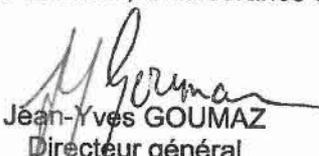
Notre entité salue grandement le projet de modification tel que proposé, sous réserve des deux petites remarques mentionnées en annexe, car ces modifications sont très importantes pour notre Service du Stationnement puisque nous sommes les premiers à avoir introduit en Suisse, en 2018, deux véhicules scanneurs (ci-après : « scan cars ») équipés d'un système de lecture automatique des plaques d'immatriculation (ci-après : « LAPI »).

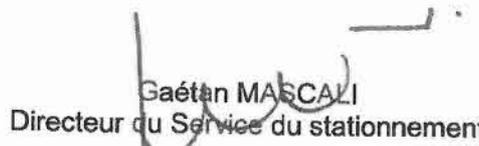
Cette modification législative fait suite à notre demande de certification du système LAPI de nos scan cars auprès de la division Vérifications et essai de l'Office fédéral de Métrologie (METAS).

En effet, lorsque cette consultation, citée en titre, sera terminée et validée par toutes les entités consultées, nous pourrons faire certifier notre système LAPI au niveau technique pour que ce dernier fasse partie des installations de surveillance officiellement autorisées en Suisse.

Vous trouverez donc en annexe les remarques de la Fondation des Parkings sur la consultation du DFJP sur l'ordonnance sur les instruments de mesures (RS 941.261).

Réitérant nos remerciements de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.


Jean-Yves GOUMAZ
Directeur général


Gaétan MASCALI
Directeur du Service du stationnement

Annexe ment.

A. REMARQUES SUR LE PROJET DE MAI 2019

La Fondation des Parkings valide le projet du DFJP de mai 2019, sous réserve des quelques remarques et modifications **en gras** ci-après :

1. ne sachant pas si c'est une erreur de traduction entre l'allemand et le français, merci de remplacer dans la traduction française le terme de « plaque de contrôle » par « **plaque d'immatriculation** ».
2. que soit mentionné clairement que le contrôle se fait pour les véhicules dans la circulation, mais aussi pour **les véhicules en stationnement** ».

En effet, même s'il est vrai que la loi sur la circulation routière (LCR) traite à la fois des véhicules dans la circulation et les véhicules en stationnement, nous souhaiterions, pour éviter tous doutes, que les termes « **en stationnement** » soient clairement mentionnés.

Deux possibilités de modification à votre meilleure convenance, soit:

- a. ajouter à l'article 3, al. 1 une nouvelle lettre d qui mentionne que : la reconnaissance automatique des plaques d'immatriculation se fait à la fois pour les véhicules dans la circulation et les véhicules en stationnement.
- b. ou ajouter à tous les articles et alinéa ci-après les termes « **en stationnement** » :
 - article 1 let a : les exigences afférentes aux instruments de mesure utilisés pour les contrôles de vitesse, pour la surveillance de la circulation routière aux feux rouges et pour la reconnaissance automatique des plaques **d'immatriculation** dans la circulation routière **et en stationnement**, ainsi qu'aux instruments de mesure utilisés pour le contrôle des compteurs de vitesses ;
 - article 2 let c : les instruments de mesure utilisés pour la reconnaissance automatique officielle des plaques **d'immatriculation** dans la circulation routière **et en stationnement**;
 - article 3 al. 1 let. c : au sens de la présente ordonnance, on entend par instruments de mesure utilisés pour la reconnaissance automatique des plaques **d'immatriculation** dans la circulation routière **et en stationnement** : tous les éléments d'un système de mesure nécessaires à l'enregistrement automatique des plaques **d'immatriculation** des véhicules en vue d'une comparaison avec des banques de données afin de constater un comportement illicite dans la circulation **ou en stationnement**.
 - article 4 al. 4 : la connexion sans fil sur place aux instruments de mesure automatiques utilisés pour les contrôles de vitesse, pour la surveillance de la circulation routière aux feux rouge et pour la reconnaissance automatique des plaques **d'immatriculation** dans la circulation routière **ou en stationnement** doit être protégée contre tout accès non autorisé. **Le METAS arrête des directives sur la sécurité et l'accès.**
 - article 5 al. 1 : Les instruments de mesure automatiques utilisés pour les contrôles de vitesse, pour la surveillance de la circulation routière aux feux rouge et pour la reconnaissance automatique des plaques **d'immatriculation** dans la circulation routière **ou en stationnement** sont soumis à une approbation ordinaire et à une vérification initiale selon l'annexe 5 de l'ordonnance sur les instruments de mesure.

Remarque de la
Fondation des Parkings
Consultation du DFJP sur RS 941.261

- article 6 al. 2 let b : la vérification ultérieure des instruments de mesure a lieu tous les cinq ans pour les instruments de mesure pour la reconnaissance automatique des plaques **d'immatriculation** dans la circulation routière **ou en stationnement**.
- article 8a al. 1 : si les instruments de mesure utilisés pour la reconnaissance automatique des plaques **d'immatriculation** dans la circulation routière **ou en stationnement** ont été mis sur le marché avant l'entrée en vigueur de la présente modification, leurs types sont considérés comme approuvés conformément à la procédure d'approbation ordinaire définie à l'annexe 5 de l'ordonnance sur les instruments de mesure.
- article 8a al. 2 : les instruments de mesure utilisés pour la reconnaissance automatique des plaques **d'immatriculation** dans la circulation routière **ou en stationnement** mis sur le marché avant l'entrée en vigueur de la présente modification doivent être soumis à la vérification ultérieure dans les deux ans qui suivent l'entrée en vigueur de ladite modification. Si ces instruments de mesure ne respectent pas les exigences fixées à l'annexe (cf. * *Remarque*), ch. 3.3.1 et 3.3.2, ils pourront uniquement être soumis à la vérification ultérieure si l'utilisateur apporte la preuve que l'utilisation a lieu de manière licite et qu'elle respecte en particulier les dispositions applicables en matière de protection des données.

**Remarque : ne manque-t-il pas un numéro d'annexe ?*

B. CONCLUSION

Nous vous remercions par avance de prendre en considération nos propositions de modification de l'ordonnance sur les instruments de mesure de vitesse figurant au RS 941.261.



Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien
der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein

Communauté de Travail des Chefs des Polices de la
Circulation de la Suisse et de la Principauté du
Liechtenstein

Comunità di Lavoro dei Capi di Polizia della Circolazione
della Svizzera e del Principato del Liechtenstein

Präsident
c/o Kantonspolizei Bern
Thomas Baumgartner
Chef Verkehr, Umwelt und Prävention
Schermenweg 5
3001 Bern
031/638 60 75
pbtb@police.be.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin

Per E-Mail an:
consultation@metas.ch

Bern, 27. September 2019

Vernehmlassung zur Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung (SR 941.261): Automatische Erkennung von Kontrollschildern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend die Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung.

Nach Durchführung eines internen Vernehmlassungsverfahrens innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein erlauben wir uns, Ihnen nachfolgende Stellungnahme zu unterbreiten.

Inhalt der Revision

Die Teilrevision bezweckt, Messmittel, welche für die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr für die Ahndung von Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) eingesetzt werden sollen, dem eidgenössischen Messgesetz (vgl. Art. 3 der Messmittelverordnung - MessMV; SR 941.210) zu unterstellen. Die vorgesehene Änderung hätte zur Folge, dass die eingesetzten Systeme vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) abgenommen und anschliessend in regelmässigen Abständen geeicht werden müssten.

Systeme für die automatische Erkennung von Kontrollschildern erfassen mit einer Kamera die Kontrollschilder von Fahrzeugen, lesen diese mittels Texterkennung aus und gleichen sie mit einer Datenbank ab. International werden sie oft als "Automatic License Plate Recognition" bezeichnet (nachfolgend LPR genannt).

Verwendung von LPR-Systemen in den Kantonen

LPR-Systeme werden in verschiedenen Kantonen für die Kontrolle u.a. von Fahrverboten eingesetzt (so beispielsweise für die Kontrolle von Nachtfahrverboten oder Durchfahrtsbewilligungen für Fahrverbote). Darüber hinaus wird das für die innere Sicherheit sehr wichtige Automatische Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungs-System (AFV) im mehreren Polizeikorps verwendet. Das AFV gelangt bei der Fahndung nach Fahrzeugen, die im RIPOL aus kriminalpolizeilichen Gründen (u.a. auch Personenfahndung) ausgeschrieben sind, sowie im Rahmen des Strassenverkehrsgesetzes für das Erkennen von Fahrzeugen, deren Halter mit einem Führerausweis-Sicherungsentzug belegt sind, zum Einsatz (vgl. Art. 89e lit. a SVG, Art. 89g Abs. 4 SVG). Die polizeilichen Vollzugsorgane dürfen LPR-Systeme nur dann einsetzen, wenn dafür die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind und der Datenschutz gewährleistet ist.

Auswirkungen der Revision

Während bei den bisher in der Verordnung aufgeführten Messmitteln, den automatischen Rotlichtüberwachungssystemen und Geschwindigkeitsmessanlagen (AVK), nur bezüglich dem Originalbild die METAS-Messabnahme verlangt wird, sieht die Neuregelung bezüglich LPR-Systemen weitergehend auch die Zertifizierung der zugrundeliegenden Software vor (vgl. Art. 3 der Verordnung des EJPD über Strassenverkehrsmittel [SVMmV; ehemals Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung]). Dies ist unnötig und unverhältnismässig. Analog AVK müssten - wenn überhaupt - nur die LPR-Systeme (Fixkameras oder Kamerakoffer) zertifiziert werden, jedoch nicht die LPR-Software. Diese wird nur für den Transport der Daten sowie für die Auswertung eingesetzt. LPR-Daten können lediglich einen Hinweis geben, dass ein Fahrzeug mit einem bestimmten Kontrollschild zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort durchgefahren ist, was polizeilich stets verifiziert werden muss. Das gilt auch beim Einsatz als Kontrollmittel z.B. für Fahrverbote. Da das LPR-System nicht ein Messmittel wie ein (Geschwindigkeits-)Radar- oder Lasersystem darstellt, bei welchem es auf die Messgenauigkeit ankommt, da es direkt eine Widerhandlung belegen kann, ist es unklar, welche Parameter für eine Zertifizierung überhaupt herangezogen werden sollten. Es stellt sich ganz grundsätzlich die Frage, ob LPR-Systeme überhaupt für eine Zertifizierung geeignet sind und worin die "Messung" bezüglich der Kontrollschilder bestehen soll.

Im Weiteren sollen gemäss Ausführungen im Vortrag nur diejenigen LPR-Systeme der METAS-Zertifizierung unterstellt werden, welche für Widerhandlungen von SVG-Tatbeständen eingesetzt werden sollen. Der Einsatz in anderen Bereichen wie in kriminal- und zollrechtlichen (Fahndung nach Straftätern etc.) sowie in abgaberechtlichen Belangen (u.a. neue E-Autobahnvignette) wären demgegenüber ausgenommen. Es ist augenscheinlich, dass hier Abgrenzungsprobleme bestehen, welche bereinigt bzw. geklärt werden müssen. Wir vertreten die Haltung, LPR-Systeme sollten für all diejenigen Fälle ohne Zertifizierung eingesetzt werden können, bei denen das Resultat nicht direkt zu einer Busse oder einem Verfahren führt, sondern primär eine weitere polizeiliche Überprüfung bzw. Nachforschung auslöst.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagene Änderung unserer Meinung nach zwingend auch eine Anpassung der Strassenverkehrskontrollverordnung (SR 741.013; SKV) bzw. die hierauf erlassene VSKV-ASTRA (SR 741.013.1) zur Folge haben müsste. Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a bis c SKV ist der Einsatz von technischen Hilfsmitteln für Verkehrskontrollen nur für die

Bereiche Geschwindigkeit, Beachtung von Lichtsignalanlagen und Sicherheitsabstand beim Hintereinanderfahren vorgesehen. Demgemäss ist auch in der VSKV-ASTRA nur der Einsatz von technischen Hilfsmitteln für Geschwindigkeitskontrollen (Art. 6 ff.) und Rotlichtüberwachungssysteme (Art. 10) aufgeführt, womit u.E. in der SKV und der VSKV-ASTRA eine Grundlage für den Einsatz von Geräten für die automatische Erkennung von Kontrollschildern bei Verkehrskontrollen fehlt. Insbesondere in Art. 9 SKV wäre daher aufzuführen, für welche Art von Kontrollen LPR-Systeme eingesetzt werden können, wie etwa für die Kontrolle von Fahrverboten etc. Die Anpassung dieser Verordnungen erübrigt sich hingegen, wenn auf die Zertifizierung und METAS-Abnahme von LPR-Systemen verzichtet wird. Die heutigen gesetzlichen Grundlagen genügen.

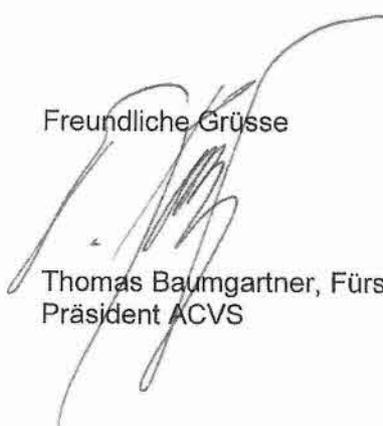
Gestützt auf die vorangegangenen ablehnenden Ausführungen verzichten wir an dieser Stelle auf die Übergangsbestimmungen von Art. 8a Abs. 2 SVMmV weiter einzugehen.

Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Revision aus polizeilicher Sicht als kritisch zu betrachten und daher abzulehnen ist, wenn auch die einzelnen Kantone aufgrund des unterschiedlichen Ausrüstungsstands mit technischen Mitteln in unterschiedlichem Mass betroffen sind. Die vorgeschlagene Rechtsänderung hat erhebliche Auswirkungen auf die verkehrspolizeiliche Aufgabenerfüllung, ist nicht abschliessend durchdacht und führt zu unnötigen Einschränkungen, unverhältnismässigem Zusatzaufwand und erheblichen ungerechtfertigten Mehrkosten.

Namens der Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Thomas Baumgartner, Fürsprecher
Präsident ACVS

Per E-Mail an: consultation@metas.ch

Eidgenössisches Institut für Metrologie
METAS
3003 Bern

Basel, 27. September 2019

Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung des EJPD

Sehr geehrte Damen und Herren

privatim, die Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, wird von den meisten eidgenössischen Departementen und Bundesämtern bei Vernehmlassungen zur Stellungnahme eingeladen. Wir äussern uns zudem bei Vorlagen mit datenschutzrechtlicher Relevanz, auch wenn wir nicht dazu eingeladen worden sind – so auch in diesem Fall. Wir bitten Sie, uns künftig bei Anhörungen direkt zur Vernehmlassung einzuladen. Besten Dank.

Wir beschränken uns bei unserer Stellungnahme auf die datenschutzrechtlichen Aspekte.

Wir möchten ausdrücklich unterstreichen, was im Erläuternden Bericht (S. 4 unten) festgehalten ist:

«Mit der Revision der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung werden nur technische Aspekte der automatischen Erkennung von Kontrollschildern geregelt. Die neuen Vorschriften sind keine genügende gesetzliche Grundlage für den Einsatz der Messmittel. Über diesen Einsatz müssen die jeweils zuständigen Instanzen entscheiden. Dabei wird sich regelmässig die Frage stellen, ob eine genügende gesetzliche Grundlage vorhanden ist und datenschutzrechtliche Vorgaben eingehalten sind.»

Es muss klar ersichtlich sein, dass die Regelung in der Verordnung des EJPD über Strassenverkehrsmessmittel *keine gesetzliche Grundlage für den Einsatz der Messmittel* darstellt. Wir empfehlen deshalb, diesen Vorbehalt auch im Verordnungstext ersichtlich zu machen, beispielsweise durch eine Ergänzung («deren Einsatz gesetzlich geregelt ist» o.ä.) von Art. 3 Abs. 1 Bst. c des Entwurfs.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Beat Rudin
Präsident privatim



Kantonaler Datenschutzbeauftragter

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 66 06
matthias.schoenbaechler@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeide-
partement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Per E-Mail an:
consultation@metas.ch

Luzern, 27. September 2019 scm

**Vernehmlassung zur Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-
Verordnung: Automatische Erkennung von Kontrollschildern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, im rubrizierten Vernehmlassungsverfahren Stellung nehmen zu können. Gerne äussere ich mich hierzu wie folgt.

Dem Messgesetz unterstehen unter anderem Messmittel, die zur amtlichen Feststellung von Sachverhalten verwendet werden und für die das EJPD in einer Verordnung die notwendigen Bestimmungen erlassen hat. Messmittel zur Überwachung des Strassenverkehrs sind in der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung geregelt. Die geplante Revision der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung sieht jedoch nun eine Ergänzung vor für Systeme wie CIRCAM, welche zur Feststellung rechtswidrigen Verhaltens im Strassenverkehr die Kontrollschilder von Fahrzeugen für den Abgleich mit Datenbanken automatisch zu erfassen. Bei diesem Vorhaben handelt es sich jedoch nicht um eine Messung im Sinne des Messgesetzes. Art. 3 Messgesetz definiert denn auch, was ein Messmittel im Sinne dieses Gesetzes sei:

«Als Messmittel gelten Massverkörperungen, Referenzmaterialien, Messgeräte und Systeme zur Bestimmung der Werte einer physikalischen oder chemischen Messgrösse sowie die verwendeten Messverfahren.»

Bei der automatischen Erkennung von Kontrollschildern erfassen Kameras Kontrollschilder von Fahrzeugen und lesen diese mittels Texterkennung aus. Vorgesehen ist weiter, dass diese automatisch erfasst werden für den Abgleich mit Datenbanken, um rechtswidriges Verhalten im Strassenverkehr festzustellen. Dabei handelt es sich nicht um eine Messung, denn es werden keine Werte einer physikalischen oder chemischen Messgrösse bestimmt. Anders als zum Beispiel bei Geschwindigkeitskontrollen kann damit nicht direkt auf ein rechtswidriges Verhalten geschlossen werden aufgrund der Messung, welches dann in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können.

Die Regelung der automatischen Erkennung von Kontrollschildern in der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung ist jedoch nicht nur systemfremd sondern auch zweckwidrig. Wenn zwar der erläuternde Bericht festhält, dass darin nur technische Aspekte der automatischen Erkennung von Kontrollschildern geregelt würden, suggeriert die Verordnung das Bestehen

einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage für den Einsatz des Messmittels. Dies, ohne dass das Messmittel an sich eine Messung vornimmt, welche ein rechtswidriges Verhalten feststellen könnte. Datenschutzrechtlich wird somit nicht wie bei einer Geschwindigkeitsübertragung eine Datenbearbeitung *aufgrund* eines rechtswidrigen Verhaltens vorgenommen, um das rechtswidrige Verhalten zu messen. Vielmehr werden *ohne Anlass* und losgelöst jedes messbaren Verhaltens Datenbearbeitungen vorgenommen, ohne das konkretisiert würde, *welches* rechtswidrige Verhalten dabei auf *welchen* Datenbanken und *wie* kontrolliert würde.

Die Verordnung, wie sie im Entwurf ausgestaltet ist, regelt ohne es zu wollen den Einsatz automatischer Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr deren Einsatz überwiegend nicht gesetzlich geregelt ist. Eine Datenbearbeitung gestützt auf diese Verordnung wäre zum jetzigen Zeitpunkt im Kanton Luzern wohl nicht nur unrechtmässig, sondern verstiesse überdies gegen die Grundsätze der Zweckbindung und Verhältnismässigkeit. Die automatische Erfassung von Kontrollschildern ermöglicht ausserdem einen sehr weitreichenden Eingriff in die Privatsphäre der Verkehrsteilnehmer. Deshalb ist die Erfassung, Verwendung, Aufbewahrung und Löschung der erhobenen Daten wie auch das Einsichtsrecht der betroffenen Personen auf Gesetzesstufe genau zu regeln.

Unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen ist die geplante Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung abzulehnen. Der Regelungsgegenstand, die automatische Erkennung von Kontrollschildern, scheint systemwidrig in der Verordnung und eine Datenbearbeitung gestützt darauf erachte ich als datenschutzwidrig. Das Vorhaben sollte, in verhältnismässigem Umfang, auf Gesetzesstufe ausdrücklich geregelt werden.

Freundliche Grüsse



Matthias R. Schönbächler
Datenschutzbeauftragter

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD)

CH-3003 Bern

Elektronischer Versand: consultation@metas.ch

Bern, am 27. September 2019

Vernehmlassung zur Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung. Automatische Erkennung von Kontrollschildern.

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS)

*strasseschweiz ist die Dachorganisation der Automobilwirtschaft, des Strassentransportgewerbes und des privaten Strassenverkehrs in der Schweiz. strasseschweiz umfasst rund 30 Mitgliedverbände, die sowohl die Strassenbenützer als auch die verschiedenen Wirtschaftsbranchen im Bereich Strasse vertreten. Zu den wichtigsten Trägerorganisationen gehören der Automobil Club der Schweiz (ACS), der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS), der Schweizerische Nutzfahrzeugverband (ASTAG), die Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure (auto-schweiz), Avenergy Suisse, der Schweizerische Bau-
meisterverband (SBV) und der Touring Club Schweiz (TCS).*

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen:

Allgemeine Bemerkungen

strasseschweiz ist sich bewusst, dass die Anpassung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung keine ausreichende gesetzliche Grundlage bildet, um das Messmittel direkt

einsetzen zu können. Der Einsatz einer automatischen Erkennung von Kontrollschildern bedarf also zusätzlich noch einer gesetzlichen Bestimmung der zuständigen Instanzen.

Trotzdem wird der Weg für eine unverhältnismässige Überwachung der Auto- und Motorradfahrer geebnet. Durch die Ergänzung in der Verordnung des EJPD werden die Messmittel für die amtliche automatische Erkennung von Kontrollschildern zu automatischen Überwachungsanlagen. Dadurch wird für diese Anlagen das Ordnungsbussenverfahren zugelassen. Es wird also eine systematische Massenüberwachung ermöglicht, die zur Maximierung der Bussengelder und zur staatlichen Erziehung der Bürger missbraucht werden kann.

Die Anwendung solcher Anlagen können eine massive Einschüchterungswirkung entfalten, da ein minimales Fehlverhalten automatisch zu einer Ordnungsbusse führt. Um Sicherheit und Ordnung auf der Strasse zu gewährleisten bedarf es staatlicher Kontrolle, diese muss allerdings punktuell und nicht durch automatische Massenüberwachung erfolgen.

Aus der Sicht des Datenschutzes weist die Verordnung einige Mängel auf. So besteht die Möglichkeit, dass Messmittel zum Einsatz kommen, die die Anforderungen von Ziffer 3 im Anhang der Geschwindigkeit-Messmittelverordnung nicht erfüllen. Diese Lücke entsteht durch die Übergangsbestimmungen, welche den Messmitteln, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung in den Verkehr gebracht wurden, ohne jegliche Kontrolle die Zulassung erteilen. Erst die obligatorische Nacheichung nach 2 Jahren seit Inkrafttreten stellt die erste Überprüfung dar. Dadurch kann nicht garantiert werden, dass in diesen zwei Jahren die Detektionsdaten verordnungsgemäss gelöscht werden.

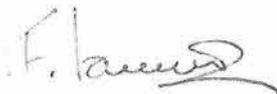
Abschliessende Bemerkungen

Aufgrund der Möglichkeit einer unverhältnismässigen Überwachung der Bevölkerung und wegen der Schwächung des Datenschutzes sollte auf eine solche Anpassung verzichtet werden. Sollte trotzdem an der Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung festgehalten werden, gilt es, die Übergangsbestimmungen aus den oben genannten Gründen zu streichen und den Anwendungsbereich einzuschränken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS



François Launaz
Präsident



Olivier Fantino
Geschäftsführer



Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz-
und Polizeidepartements (EJPD)
CH-3003 Bern

Datum	Telefon	Unser Zeichen	Betrifft
24.09.2019	052 723 05 56	Walter Wobmann	Stellungnahme FMS

Stellungnahme Föderation der Motorradfahrer der Schweiz FMS – Vernehmlassung zur Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung. Automatische Erkennung von Kontrollschildern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Föderation der Motorradfahrer der Schweiz FMS setzt sich seit 1914 für das Wohl der Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer ein und vertritt deren Interessen. Angeschlossen sind rund 160 Clubs und zwei Kantonalverbände, aber auch Einzelmitglieder. Als Landesverband unterstützen wir ebenfalls die Anliegen des Motorradsports sowie des Motorrades im Allgemeinen. Die FMS arbeitet in verschiedenen nationalen Gremien aktiv mit und ist Mitglied der Swiss Olympic, der FIM Europe sowie der Weltorganisation FIM (Fédération Internationale de Motocyclisme).

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen:

Allgemeine Bemerkungen

Die FMS ist sich bewusst, dass die Anpassung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung keine ausreichende gesetzliche Grundlage bildet um das Messmittel direkt einsetzen zu können. Der Einsatz einer automatischen Erkennung von Kontrollschildern bedarf also zusätzlich noch einer gesetzlichen Bestimmung der zuständigen Instanzen.

Trotzdem wird der Weg für eine unverhältnismässige Überwachung der Motorradfahrer geebnet. Durch die Ergänzung in der Verordnung des EJPD werden die Messmittel für die amtliche automatische Erkennung von Kontrollschildern zu automatischen Überwachungsanlagen. Dadurch wird für diese Anlagen das Ordnungsbussenverfahren zugelassen. Es wird also eine systematische Massenüberwachung ermöglicht, die zur Maximierung der Bussengelder und zur staatlichen Erziehung der Bürger missbraucht werden kann.

FMS Sekretariat, Zürcherstrasse 376, CH-8500 Frauenfeld
Phone +41 52 723 05 56 – Fax +41 52 723 05 55 – E-Mail fms@swissmoto.org – Internet www.swissmoto.org



Die Anwendung solcher Anlagen können eine massive Einschüchterungswirkung entfalten, da ein minimales Fehlverhalten automatisch zu einer Ordnungsbusse führt. Um Sicherheit und Ordnung auf der Strasse zu gewährleisten bedarf es staatlicher Kontrolle, diese muss allerdings punktuell und nicht durch automatisierte Massenüberwachung erfolgen.

Aus der Sicht des Datenschutzes weist die Verordnung einige Mängel auf. So besteht die Möglichkeit, dass Messmittel zum Einsatz kommen, die die Anforderungen von Ziffer 3 im Anhang der Geschwindigkeits-Messmittelverordnung nicht erfüllen. Diese Lücke entsteht durch die Übergangsbestimmungen, welche den Messmitteln, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung in den Verkehr gebracht wurden, ohne jegliche Kontrolle der Zulassung erteilen. Erst die obligatorische Nacheichung nach 2 Jahren seit Inkrafttreten stellt die erste Überprüfung dar. Dadurch kann nicht garantiert werden, dass in diesen zwei Jahren die Detektionsdaten verordnungsgemäss gelöscht werden.

Abschliessende Bemerkungen

Aufgrund der Möglichkeit einer unverhältnismässigen Überwachung der Bevölkerung und wegen der Schwächung des Datenschutzes sollte auf eine solche Anpassung verzichtet werden. Sollte trotzdem an der Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung festgehalten werden, gilt es, die Übergangsbestimmungen aus den oben genannten Gründen zu streichen und den Anwendungsbereich einzuschränken.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Sportliche Grüsse

FMS Sekretariat

Walter Wobmann
Präsident FMS

Andrea Läderach
Generalsekretärin FMS

FMS Sekretariat, Zürcherstrasse 376, CH-8500 Frauenfeld
Phone +41 52 723 05 56 – Fax +41 52 723 05 55 – E-Mail fms@swissmoto.org – Internet www.swissmoto.org